

„In der Respektierung
der Menschenrechte liegt
das Geheimnis
des wahren Friedens“

Welttag des Friedens 1999

1. Januar 1999

„In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“

Welttag des Friedens 1999

1. Januar 1999

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn**

Zum Welttag des Friedens 1999

Am 1. Januar 1999 wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters zum 32. Mal in der gesamten Weltkirche der jährliche Welttag des Friedens begangen. Dieses Datum wurde gewählt, weil der Papst zum ersten Tag des neuen Jahres seine alljährliche Botschaft zum Welttag des Friedens den Repräsentanten der Staaten und gleichzeitig allen Menschen übermittelt, um die Dringlichkeit des Friedens für das menschliche Zusammenleben zu bezeugen. Überdies liegt es nahe, das neue Jahr mit einer Besinnung auf die weltweite Aufgabe der Förderung des Friedens zu beginnen. Auch für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist die Feier des Weltfriedenstages 1999 durch Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz auf den 1. Januar 1999 festgelegt worden. Dabei soll das Thema: „In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“ wie auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag soll mit den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte begangen werden.

Das vorliegende Arbeitsheft enthält Materialien zur Vorbereitung und Durchführung des Weltfriedenstages.

Die Botschaft des Papstes zum Welttag des Friedens 1999

Die Papstbotschaft zum Weltfriedenstag wird jeweils Mitte Dezember veröffentlicht und kann daher dem Materialheft nicht beigegeben werden. Sie ist als Nachdruck beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn (0228/103-0), zu beziehen.

Hinweis: Aufruf zur Gebetsstunde zum Weltfriedenstag

Für Freitag, 8. Januar 1999, haben der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Deutsche Jugendkraft – Sportverband (DJK), die Gemeinschaft der katholischen Männer Deutschlands (GKMD) und die katholische Friedensbewegung Pax Christi zu einer Gebetsstunde zum Weltfrieden aufgerufen. Anregungen und Vorschläge für die Gebetsstunde sind erhältlich bei: Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf.

Inhalt

Geleitwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz	5
Zum Leitmotiv des Weltfriedenstages 1999	7
Einführung in das Thema (Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins)	9
Materialien für die Arbeit in der Pfarrgemeinde:	21
• Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (mit zugeordneten Bibeltexten).	22
• Menschenrechte und christliches Menschenbild. 50 Jahre UN-Menschenrechtscharta. (Bischof Dr. Walter Kasper)	27
• Auszug aus dem Gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“	30
• Auszug aus „Pacem in terris“, Johannes XXIII., 1963	33
• Auszug aus „De iustitia in mundo“, Römische Bischofssynode 1971	43
• Auszug aus der „Gemeinsamen Botschaft des Papstes und der Weltbischofssynode über Menschenrechte und Versöhnung“ vom 23. Oktober 1974	46
• Auszug aus der „Botschaft an die Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1985. Mit Krieg ist alles verloren!“ von Papst Johannes Paul II. an den Präsidenten der 40. Vollversammlung der Vereinten Nationen, Jaime de Piniès	49
• Auszug aus der Ansprache des Papstes anlässlich seiner Begegnung mit dem Diplomatischen Korps in N’Djaména (Tschad) am 1. Februar 1990	51
Vorschläge zur Gestaltung der Gottesdienste am Hochfest der Gottesmutter Maria – Weltfriedenstag 1999	53

• Messfeier am Neujahrstag 1999	53
• Gebet zum Jahreswechsel	58
• Vesper	60
• Andacht	62
• Hinweise auf Texte und Gesänge zum Thema „Frieden“	64
Predigtvorschlag (Weihbischof Prof. Dr. Reinhard Marx)	70

Geleitwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz

In jedem Jahr begeht die katholische Kirche am 1. Januar überall den Welttag des Friedens. Mit dem Leitwort für das Jahr 1999 „In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“ knüpft Papst Johannes Paul II. an das Vorjahresmotto „Aus der Gerechtigkeit jedes einzelnen erwächst der Friede für alle“ an, setzt die dort eher individuelle ethischen Überlegungen nun unter sozial-ethischem Blickwinkel fort. Beide Dimensionen gehören untrennbar zu den Grundlagen jeden stabilen Friedens.

Ansatzpunkt für das Leitmotiv 1999 ist auch in diesem Jahr die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, deren Verabschiedung sich am 10. Dezember 1948 zum 50. Mal jährt. Hier werden unmißverständlich Menschenrechte und -pflichten aufeinander verwiesen. In der Sozialenzyklika „Pacem in terris“ (1963) werden die Menschenrechte zu einer alle Christen in die Pflicht nehmenden ethischen Norm erklärt. Das Gemeinsame Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ knüpft ebenfalls an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 an mit der Formulierung: „Die Anerkennung von Menschenrechten bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Pflicht, auch für das Recht der Mitmenschen einzutreten und deren Rechte als Grenze der eigenen Handlungsfreiheit zu erkennen“.

Eine kritische Analyse der Menschenrechtssituation wird zu dem Ergebnis kommen müssen, daß sich die Situation im weltweiten Zusammenhang trotz aller Verträge, Übereinkünfte und Erklärungen nicht entscheidend gebessert hat. Zwar geben in einigen Ländern die Entwicklung in Richtung auf mehr Demokratie und die Entmachtung totalitärer Führer Anlaß zur Hoffnung, doch die Arbeit der verschiedenen Menschenrechtsorganisationen liefert immer wieder erschreckende Belege dafür, daß nach wie vor gravierende Verletzungen der Menschenrechte zu verzeichnen sind, zum Beispiel

- daß in vielen Staaten der Erde weiter in der Verantwortung von Regierungen gefoltert und gemordet wird;
- daß Menschen daran gehindert werden, ihre Meinung frei zu äußern oder ihr Land zu verlassen;

- daß sie sozial, rassistisch oder religiös diskriminiert, ja verfolgt werden.

Zu den Menschenrechten gehören auch ausreichende Nahrung und Kleidung, sauberes Wasser und eine menschenwürdige Wohnung, das Recht auf Gesundheit und Bildung und – damit verbunden – die Möglichkeit zu arbeiten. Alle diese Rechte sind vielen Millionen Menschen, vor allem in der Dritten Welt, immer noch vorenthalten.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte dazu anregen, sich mit dem Thema des Weltfriedenstages 1999 auseinanderzusetzen. Die Beiträge und Materialien sollen hierzu das notwendige Rüstzeug liefern. Der liturgische Teil enthält in einer gegenüber den Vorjahren erweiterten Form Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten zum Thema des Weltfriedenstages 1999.

Zum Schluß möchte ich noch die Gelegenheit nutzen, all denjenigen herzlich zu danken, die den Fragebogen am Ende der Arbeitshilfe zum Welttag des Friedens 1998 beantwortet haben. Sie haben uns damit wertvolle Anregungen gegeben, wie wir künftig den für unsere Kirche wichtigen Tag noch besser begleiten können. Ein Ergebnis ist zum Beispiel die Erweiterung des Teils mit den liturgischen Hilfen, was einem vielfach geäußerten Wunsch in der Fragebogenaktion entspricht.

Bonn/Mainz, im November 1998

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Lehmann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'K'.

Bischof Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Zum Leitmotiv des Weltfriedenstages 1999

In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens

Für den 32. Welttag des Friedens, der am 1. Januar 1999 gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. als Thema gewählt: *In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens*. Am Vorabend des Jahres 2000 wollte der Heilige Vater auf diese Weise anregen, über eine grundlegende Eigenschaft des Friedens nachzudenken: Der Frieden ergibt sich nicht aus sich selbst; er geht vielmehr hervor aus dem Herzen jeder Person, jeder menschlichen Gemeinschaft und strebt nach dem Wohl aller. Die Respektierung der Rechte der einzelnen Person und jedes Volkes garantiert und fördert also den wahren Frieden.

Vor 50 Jahren – nach der entsetzlichen Tragödie des Zweiten Weltkriegs – hat die internationale Gemeinschaft tatsächlich im ersten Paragraphen der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte feierlich verkündet, daß „die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bildet“. Dieses Dokument bestätigt außerdem ohne Ausflüchte, daß „alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind (Art. 1). Die Beachtung der Menschenrechte ist so weltweit anerkannt als Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Völker.

In der heutigen Welt warten dennoch so viele Völker, die Opfer von Konflikten oder Unterdrückung sind, auf die Anerkennung ihrer Würde und ihrer kulturellen Identität, bitten so viele Menschen lediglich darum, mit vollem Recht am Leben der Gesellschaft teilzunehmen, der sie angehören, kennen so viele ausgebeutete Kinder nicht einmal ihre Rechte! Leider kann man auch erneuerte Formen auf die Religion gestützter Diskriminierung erkennen, ein Phänomen, das zutiefst die Chance des friedlichen Zusammenlebens der Völker verringert.

Während der Jahre, die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte folgten, ließen verschiedene juristische Instrumente die Achtung der verschiedenen Kategorien der Rechte verbindlich werden. Heute fragt man sich, ob es neue Rechte gibt, die zu fördern sind. Wie kann man angesichts des Phänomens der ökonomischen und finanziellen Globalisierung, der

gewaltigen Entwicklung neuer Technologien – besonders auf dem Gebiet der Genetik und Informatik – die schwächsten Personen und Nationen schützen? Wo liegt die Grenze zwischen Rechten und Pflichten? Wie kann man wirksam die Würde der menschlichen Person sichern? Von der Beantwortung dieser Fragen hängt zum großen Teil der Friede auf der Welt ab.

(entnommen aus: L'Osservatore Romano, italienische Ausgabe, 2. Juli 1998, S. 1, zum Welttag des Friedens 1999, deutsche Übersetzung: Zentralstelle Weltkirche)

Einführung in das Thema

„In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“

von Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins (Bamberg)

Auf den ersten Blick mag es so aussehen, als sei das Motto des Weltfriedenstages 1999 nahezu eine Wiederholung des letztjährigen Leitwortes „Aus der Gerechtigkeit jedes einzelnen erwächst der Friede für alle“¹. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber vielmehr, daß beide Themen sich sehr genau *ergänzen*: Während das Motto des vergangenen Jahres die Gerechtigkeitsverantwortung jedes und jeder einzelnen als unerläßlichen Beitrag zum Frieden betonte, legt das Thema des Weltfriedenstages 1999 mit dem Stichwort *Menschenrechte* den Schwerpunkt eindeutig auf die sozialetische, rechtliche und politische Dimension der Friedensfrage. Beide Aspekte, die *individualethische* und die *sozialetische* Seite, müssen als zwar in mancher Hinsicht zusammenhängende und aufeinander verweisende, aber doch je eigene Dimensionen der Herausforderung des Friedens bedacht werden.

Die These, die das vom Papst vorgegebene Motto zum Ausdruck bringt, leuchtet auf den ersten Blick ein: Für ein gelingendes Zusammenleben zwischen Menschen in einer Gesellschaft wie zwischen Volksgruppen und Völkern kommt es zuallererst darauf an, einander wechselseitig als Menschen mit unveräußerlicher und gleicher Würde Respekt zu zeigen und das gesellschaftliche und politische Handeln unter diese oberste Maxime zu stellen. Das gilt z. B. schon für das *Zusammenleben zwischen den Geschlechtern*: die Anerkennung gleicher Würde und gleicher Rechte für Frauen und Männer ist immer noch nicht überall eine Selbstverständlichkeit. Es gilt ebenso für das Zusammenleben und die *wechselseitige Ach-*

¹ Vgl. „Aus der Gerechtigkeit jedes einzelnen erwächst der Friede für alle“. Welttag des Friedens 1998, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998 (= Arbeitshilfe 138). Besonders hingewiesen sei auf die Einführung in das Thema von Bernhard Fraling in der Arbeitshilfe, S. 9–14.

tung zwischen den Generationen: An der Frage, wie eine Gesellschaft mit ihren alten Menschen umgeht, zeigt sich ihre Fähigkeit zum sozialen Frieden ebenso wie an der Frage, ob die Rechte der Kinder respektiert werden und ob sich das Handeln der jetzt Lebenden an der Sicherung gleicher Lebenschancen auch für die künftigen Generationen ausrichtet. Nicht minder gilt dies für die *Rechte der Kranken und Behinderten*, denen nicht aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit gleiche Rechte auf Teilnahme am gesellschaftlichen Miteinander verwehrt werden dürfen; denn „wenn chronisch Kranken und Behinderten kein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird, werden damit elementare Maßstäbe des Zusammenlebens in der Gesellschaft in Frage gestellt“². Nicht zuletzt muß der Anspruch auf wechselseitige Achtung betont werden, wo es um das Miteinander von Menschen und Menschengruppen geht, die *unterschiedlichen Kulturen oder Religionen* angehören, verschiedener Hautfarbe sind usw. All dies darf nach menschenrechtlichen Maßstäben kein Grund für Ungleichbehandlung (Diskriminierung) sein. Dennoch lehrt bereits die Alltagserfahrung, daß der Umgang mit Menschen, die in irgendeiner Weise als „Fremde“ erfahren werden, diesen elementaren ethischen Ansprüchen oft nicht genügt. So ist z. B. auch in unserer Gesellschaft die heikle Frage, wie wir es mit den Menschenrechten von Ausländern – Zuwanderern, Flüchtlingen, Asylbewerbern – halten, ein wichtiges Kriterium, an dem sich die Tragfähigkeit des sozialen Friedens messen lassen muß, auch wenn viele Menschen in unserem Land das nicht wahrhaben wollen.³

Der Zusammenhang von Menschenrechten und Frieden gilt jedoch nicht allein für den sozialen Frieden im Innern einer Gesellschaft, sondern ebenso sehr für die Herausforderung des Friedens *zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen* wie *zwischen verschiedenen Nationalstaaten*. Für alle diese Ebenen ist als eine grundlegende Einsicht festzuhalten, daß die Menschenrechte nicht einfach an die Moralität der einzelnen appellieren, sondern vielmehr Eckpunkte einer *Ordnung des Zusammenlebens* reprä-

² Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Gemeinsames Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, hrsg. vom Kirchenamt der EKD und dem Sekretariat der DBK, Bonn 1997 (= Gemeinsame Texte 9), Nr. 135.

³ Vgl. dazu „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, hrsg. vom Kirchenamt der EKD und dem Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Bonn 1997 (= Gemeinsame Texte 12).

sentieren. Als elementare ethische Standards versuchen sie, „eine institutionelle, auf moralische Kategorien und ein rechtliches Instrumentarium zurückgreifende Lösung für das menscheitsalte Problem zu bieten, wie man die allgegenwärtige Gewalt von Menschen gegen Menschen mindern und vielleicht sogar überwinden kann.“⁴ Gerade weil der Appell an die individuelle Moralität keine hinreichende Basis ist, um das friedliche Zusammenleben zu sichern, muß es Ordnungen geben, in denen ein Minimum an ethischen Standards festgehalten und rechtlich verankert wird. Nur so sind die destruktiven Kräfte – der Hang zum Bösen, zur Gewalt – zu „zähmen“, mit denen wir sowohl im persönlichen Bereich der face-to-face-Beziehungen wie im gesellschaftlich-politischen Bereich innerstaatlicher wie zwischenstaatlicher Beziehungen rechnen müssen; nur so bedarf die Kraft zum Guten nicht erst heroischer Anstrengungen, die die meisten Menschen in den meisten Situationen überfordern müßten. Deshalb ist Thomas Hoppe zuzustimmen, wenn er schreibt: „Auch demjenigen, dem ... ein eher pessimistisches Menschenbild näher liegt, eröffnet sich ... in der Suche nach menschenrechtlich strukturierten politischen Ordnungsmodellen und Möglichkeiten ihrer Durchsetzung eine Alternative zur Resignation.“⁵

Menschenrechte – der schwierige Weg zu einem „Weltethos“

Die Einsicht in die Notwendigkeit eines für alle Völker und Staaten dieser Erde gültigen, den Frieden fördernden Ethos hat nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs die Vereinten Nationen bewogen, die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR, 1948) zu erarbeiten. In den nachfolgenden Jahren und Jahrzehnten haben zahlreiche weitere Verträge, z. B. die beiden Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche und soziale Rechte (beide 1966) oder die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989), sowie Vereinbarungen des internationalen Rechtes, wie z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) und die Europäische Sozialcharta (1961) auf kontinentaler Ebene dem Anliegen verbindlicher ethischer Standards für den Umgang zwischen den Völkern und Nationen weitere Bedeutung verliehen. Viele

⁴ Thomas Hoppe, Menschenrechte: international verpflichtende Minimalstandards oder Manifestationen säkularisierter Religiosität?, in: Andreas Fritzsche/Manfred Kwiran (Hrsg.), *Der Mensch*, München 1998, 26-36, 28.

⁵ Hoppe, 28 (s. Anm. 4).

Staaten haben durch die Aufnahme von Grundrechtskatalogen in ihre Verfassungen die Menschenrechte für ihren Jurisdiktionsbereich zur rechtlich bindenden Grundlage gemacht. Alle diese Schritte sind Versuche der Staaten und der Völkergemeinschaft, auf kollektive Erfahrungen von Unrecht, Leid und Unterdrückung zu reagieren und durch die rechtliche Umsetzung der in den Menschenrechten niedergelegten ethischen Fundamentalkriterien eine Ordnung in Geltung zu setzen, die dazu beiträgt, Minimalstandards gesellschaftlicher Gerechtigkeit zu sichern und so neue Leiden zu vermeiden. „Insofern Menschenrechte also auf die Umsetzung sittlicher Normen in der politischen Gestaltung von Gesellschaft hindrängen und andererseits positives Recht auf die ethische Idee der Gerechtigkeit hin kritisierbar machen, bilden sie die Schnittstelle zwischen Recht und Sittlichkeit.“⁶

Dennoch stoßen Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte als Basis eines „Weltethos“ nach wie vor auf viele ernste Schwierigkeiten und Probleme: So ist in den vergangenen Jahrzehnten mit der Erfahrung auch das Bewußtsein dafür gewachsen, daß die Menschenrechte in verschiedenen Kulturen, Weltanschauungen und Religionen sehr unterschiedlich gedeutet werden und eine *interkulturelle ethische Verständigung* deshalb nicht leicht gelingt. Unterschiedliche Menschenbilder und die Frage, wie in einer Kultur die Vorstellungen vom „guten Leben“ entwickelt sind, ob z. B. der Selbstentfaltung des Individuums oder den Werten der Gemeinschaft der Vorrang eingeräumt wird, sind grundlegende Differenzpunkte, aus denen Schwierigkeiten einer interkulturellen Verständigung über Menschenrechte erwachsen.⁷ Auch was als Menschenrechtsverletzung definiert wird, ist nicht unabhängig von kulturellen und traditionsbezogenen Faktoren.

Die Faktoren, die eine interkulturelle Verständigung über Menschenrechte erschweren, wiegen um so schwerer, als solche Prozesse ja nicht abseits der politischen Realität und frei von politischen Interessen allein zwischen Experten der je eigenen Kultur, z. B. von Philosophen, Theologen, Juristen und Gesellschaftswissenschaftlern, geführt werden können. Denn wenn die Frieden fördernde Funktion der Menschenrechte greifen soll,

⁶ Konrad Hilpert, Art. Menschenrechte, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 7, 3., völlig neu bearb. Aufl. 1998, 120–127, Zitat: 121 (die im Lexikon verwendeten Abkürzungen habe ich aufgelöst, die Verfasserin).

⁷ Vgl. dazu auch Hoppe, 30–32 (s. Anm. 4).

müssen solche Verständigungsbemühungen immer auch auf der gesellschafts- und staatspolitischen Ebene angesiedelt sein. Dann aber spielen nahezu unvermeidbar auch Interessen eine Rolle, die vor allem an der Sicherung des status quo und am Erhalt traditioneller Machtpositionen und/oder ökonomischer Vorteile orientiert sind.

Solche Schwierigkeiten haben sich in den vergangenen Jahren immer wieder, auch für die mediale Öffentlichkeit erkennbar, bei internationalen Menschenrechts-Konferenzen gezeigt: z. B. bei der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro (1992), bei der Weltmenschrechtskonferenz von Wien (1993), bei der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) oder bei der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking (1995), um nur einige herausragende Daten zu nennen. Unter Bezugnahme auf die Wiener Konferenz skizziert Thomas Hoppe die typischen Interessenkonflikte: „Deutlich spiegelten sich dort im Streit um die Menschenrechte Interessen wider, die auf eine Befestigung der globalen politischen Kräfteverhältnisse – genauer: auf eine Bestätigung umfassender Souveränitätsrechte – gerichtet waren. Gerade aufstrebende Nationalstaaten in der sogenannten Dritten Welt erhoben den Vorwurf, das Engagement für die Menschenrechte diene seinen westlichen Protagonisten nur als Vehikel, klassische machtpolitische Ziele weltweit leichter durchsetzen zu können. Die Aufgabe, den Menschenrechtsschutz angesichts systematischer und schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in vielen Teilen der Welt zu stärken, drohte darüber in den Hintergrund zu geraten.“⁸

Trotz solcher Barrieren sind die Weltkonferenzen bedeutsame Kristallisationspunkte der vor allem von den Vereinten Nationen ausgehenden Bemühungen um Stärkung und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards. Sie zeugen von der weltweit wachsenden Sensibilität dafür, daß es zu diesen Anstrengungen zur Förderung eines friedliche(re)n Zusammenlebens für alle Menschen dieser Erde keine wünschbare Alternative gibt. Eine immer enger zusammenwachsende Welt kann nicht auf den fortgesetzten Versuch verzichten, an einem gemeinsamen ethischen Fundament und an dessen Umsetzung in allseits verpflichtende, rechtliche Ordnungen zu arbeiten.

⁸ Hoppe, 26 (s. Anm. 4).

Dies gilt umso mehr, als das Ethos der Menschenrechte bis heute an einer weiteren Schwäche leidet. Während es im nationalen Rahmen, zumindest in rechtsstaatlichen Systemen, möglich ist, gegen die Verletzung verfassungsmäßig verbürgter Menschen- bzw. Grundrechte gerichtlich vorzugehen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen, fehlen im internationalen Bereich bisher nahezu alle regulären Möglichkeiten einer *Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen*. Das heißt, daß die Berufung auf die Menschenrechte zwar einen hohen moralischen Aussagewert hat, aber nicht rechtlich einklagbar ist und Verstöße, seien sie noch so schwerwiegend, letztlich nicht wirksam verfolgt werden können. Die im Sommer 1998 auf einer UN-Konferenz in Rom von 120 Staaten beschlossene Gründung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes ist deshalb ein sehr wichtiger Schritt auf dem Weg, Menschenrechte international durchsetzbar zu machen. Aber noch sind die Kompetenzen dieser Institution zu wenig geklärt, und es sind noch erhebliche Reserven einzelner Staaten zu überwinden.⁹

Daß gerade die USA bislang ihre Zustimmung zu dem Projekt verweigern, ist nicht nur angesichts ihrer besonderen weltpolitischen Rolle, sondern auch angesichts der ehrwürdigen Menschenrechte-Tradition, auf die die Vereinigten Staaten schon seit ihrer Gründung zurückschauen können und auf die sie zu Recht stolz sind, besonders bedenklich. Hier zeigt sich ein fundamentales Problem der Durchsetzung von Menschenrechten: Sie stoßen regelmäßig an die Grenzen der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten. Und eine übergeordnete gerichtliche Instanz, die befugt wäre, Einzelstaaten bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anzuklagen und strafrechtlich zu belangen, greift notwendigerweise in die Souveränität der Staaten ein. Tatsächlich geht daran kein Weg vorbei, wenn den Menschenrechten auch auf internationaler Ebene zur Durchsetzung verholfen werden soll.

„Bekehrung“ der Kirche zu den Menschenrechten

Die epochale Bedeutung der Menschenrechte als Grundlage des friedlichen Zusammenlebens zwischen den Völkern hat in der Geschichte der katholischen Kirche erstmals Papst Johannes XXIII. ohne Wenn und Aber

⁹ Vgl. dazu den Bericht von Alexander Foitzik in: Herder-Korrespondenz 52 (1998), 437 f.

herausgearbeitet.¹⁰ Die Enzyklika „Pacem in terris“ erschien wenige Wochen vor dem Tod des ersten Konzilspapstes, am 11. April 1963. Der Papst reagierte mit dem Weltrundschreiben „*über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit*“ – so der Titel – nicht zuletzt auf die dramatische Bedrohung durch die Kubakrise, die im Herbst 1962 die Welt an den Rand eines Atomkrieges gebracht hatte. Nicht von ungefähr richtete er, von allen früheren Gepflogenheiten abweichend, gerade seine Botschaft für den Frieden in der Welt nicht nur an die katholischen Gläubigen, sondern „an alle Menschen guten Willens“.

Johannes XXIII. erkannte mit „Pacem in terris“ die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Menschenrechte ausdrücklich an und unterstrich insbesondere die herausragende Bedeutung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ als „Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt“¹¹. Weiter heißt es in der Enzyklika: „Denn durch sie [die AEMR, die Verfasserin] wird die Würde der Person für alle Menschen feierlich anerkannt, und es werden jedem Menschen die Rechte zugesprochen, die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.“¹²

Die Enzyklika geht aber zugleich über diese Worte der Anerkennung hinaus; sie enthält in ihrem ersten Teil über „die Ordnung unter den Menschen“¹³ eine eigene Charta der Menschenrechte. Dieser Schritt bedeutet mehr als eine Wiederholung dessen, was die Völkergemeinschaft bereits in der AEMR vorgelegt hatte. Obwohl sich die Liste der Rechte, wie sie in der Enzyklika dargeboten wird, inhaltlich weitgehend mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 deckt, setzt sie deutlich eigene Akzente: Papst Johannes bietet eine christliche Interpretation der

¹⁰ Freilich gab es bereits seit Papst Leo XIII. (Pontifikat: 1878–1903) gewisse Vorzeichen, die in diese Richtung wiesen; darauf weist der Deutsche Erwachsenen Katechismus hin, vgl. Katholischer Erwachsenen-Katechismus, Bd. II: Leben aus dem Glauben, Bonn 1995, 106 f. Das gesamte Kapitel „Menschenrechte als Maßstab für ein menschenwürdiges Leben“ aus dem Katechismus ist in der Arbeitshilfe zum Weltfriedenstag 1998 (s. Anm. 1), S. 17–23 abgedruckt.

¹¹ Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 143, zit. nach: Texte zur Katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere Dokumente, hrsg. vom Bundesverband der KAB, Bornheim-Kevelaer, 8. Aufl. 1992. Nach dieser Ausgabe werden im folgenden alle lehramtlichen Texte zitiert.

¹² Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 144.

¹³ Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 8–45.

Menschenrechte an. Wie bereits in den Zitaten aus der Enzyklika angeklungen ist, geht diese Interpretation ausdrücklich vom Verständnis des Menschen als *Person* aus: Mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet, hat sie Rechte und Pflichten, die ihr „von Natur aus“ eigen sind und die als unverletzlich anzuerkennen sind. Diese Wahrheit über den Menschen, die Achtung seiner personalen Würde und Freiheit, wird als Grundlage eines gerechten Friedens eingefordert und in dem Katalog der Rechte entfaltet.

Die so verstandene menschliche Person, die aus sich heraus auf „Mit-Sein“, auf ein Zusammenleben in (geordneter) Gemeinschaft angelegt ist, muß als „Träger, Schöpfer und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen“¹⁴ anerkannt und das gesellschaftliche Leben entsprechend gestaltet sein. Deutlicher als in der AEMR wird deshalb in „Pacem in terris“ der Zusammenhang von individuellen Freiheitsrechten und sozialen Menschenrechten herausgearbeitet. So spricht die Enzyklika z. B. nicht isoliert von einem Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person wie die AEMR (Art. 3), sondern verbindet das Recht auf Leben unmittelbar mit dem Recht auf Lebensunterhalt: Zum Lebensrecht gehört notwendigerweise ein Recht auf die „geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung“, was den Zugang zu ausreichenden materiellen Gütern ebenso wie ein Mindestmaß an sozialer Sicherung einschließt¹⁵. Indem beide Aspekte in einem einzigen Artikel zusammengefügt werden, wird unterstrichen, daß die Sicherung eines gewissen individuellen Freiheitsraumes allein nicht genügt, sondern „die Wahrnehmung der individuellen Grundrechte ... in vielen Fällen erst möglich [wird] durch soziale Teilhabechancen“¹⁶.

Außerdem ergibt sich aus dem angedeuteten Verständnis der Person, daß die Verbindung zwischen Menschenrechten und damit zusammenhängenden Verpflichtungen stärker betont wird als in nichtkirchlichen Dokumenten. Die Enzyklika „Pacem in terris“ hebt den Zusammenhang hervor, indem sie dem Teil über die unveräußerlichen Menschenrechte einen relativ ausführlichen Abschnitt über die Pflichten folgen läßt¹⁷.

¹⁴ Vgl. Enzyklika „Mater et magistra“, Nr. 219; Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoral-konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“, Nr. 25.

¹⁵ Vgl. Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 11.

¹⁶ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Nr. 133 (s. Anm. 2).

¹⁷ Vgl. Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 28–38.

Beide Charakterzüge des kirchlichen Menschenrechtskatalogs sind Ausdruck eines Menschenbildes, das den Zusammenhang von Individualität und Sozialität des Menschseins hervorhebt und sich damit kritisch gegen den das moderne westliche Denken prägenden Individualismus wendet, der auch in der AEMR zu gewissen Engführungen bezüglich der Sozialbindung der Person geführt hat.

Ebenso sehr ist aber hervorzuheben, daß für die katholische Kirche mit der Erarbeitung eines eigenen positiven Standpunkts zu den modernen Freiheitsrechten ein Fundament gelegt ist, auf dem die ablehnende Haltung gegenüber der Emanzipation des Subjekts überwindbar geworden ist. (Leider kann man dennoch bis heute nicht vorbehaltlos behaupten, die entsprechenden Reserven seien in der kirchlichen Lehrverkündigung bereits vollständig überwunden). Ein entscheidender Schritt in diese Richtung, der ohne „Pacem in terris“ gewiß nicht möglich gewesen wäre, ist die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, gegen die sich die lehramtliche Position bis weit ins 20. Jahrhundert hinein mit z. T. heftiger Polemik gewehrt hatte. Sie wird in dieser Enzyklika ausdrücklich unter den Menschenrechten genannt¹⁸; das Zweite Vatikanum hat ihr zwei Jahre später mit der Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ (1965) ein eigenes, wegweisendes Dokument gewidmet.

Die Enzyklika „Pacem in terris“ hat also nach einer langen Zeit der Ablehnung und des Zögerns der katholischen Kirche gegenüber den modernen Freiheitsrechten¹⁹ ein Fundament der Anerkennung der Menschenrechte gelegt, hinter das ein Zurück nicht mehr möglich ist. Denn Papst Johannes XXIII. hat damit der allzu lange verschütteten Einsicht wieder zur Geltung verholfen, daß die Grundidee der Menschenrechte dem biblischen und christlichen Verständnis des Menschen zutiefst entspricht und daß sie dieses Bild in das Denken der modernen Welt übersetzt. Damit ist nicht gemeint, die Idee der Menschenrechte sei ausschließlich aus einem christlichen bzw. abendländischen Denkhorizont heraus erreichbar; wenn

¹⁸ „Pacem in terris“, Nr. 12 spricht von dem Recht des Menschen, „frei nach der Wahrheit zu suchen“; Nr. 14 betont außerdem das „Recht auf Gottesverehrung“, das auch das private und öffentliche Bekenntnis einschließt.

¹⁹ Vgl. dazu Päpstlicher Rat *Justitia et Pax*, *Die Kirche und die Menschenrechte. Historische und theologische Reflexionen*, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1991 (= *Arbeitshilfen* 90); Konrad Hilpert, *Die Menschenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität*, Düsseldorf 1991, bes. 138–173.

es so wäre, könnte sie nicht die Basis eines echten Weltethos darstellen. Die Sinnspitze dieser Überlegung ist eine andere: Mit „Pacem in terris“ hat die katholische Kirche, die sich über so lange Zeit mit den modernen Freiheitsrechten äußerst schwer getan hat, endlich einen für sie selbst notwendigen Lernschritt vollzogen. Sie hat entdeckt, daß sie aus dem Kern des christlichen Glaubens, dem christlichen Gottes- und Menschenbild, sich der Anerkennung ethischer Standards nicht verweigern darf, die den Schutz der unveräußerlichen Würde und der Freiheit jedes Menschen zum Ziel haben.

Freilich hat die Kirche sich damit auch selbst eine Aufgabe gestellt, an der sie sich messen lassen muß. Nirgendwo wird dies deutlicher gesagt als in dem Dokument der römischen Bischofssynode von 1971, in dem die aus aller Welt versammelten Bischöfe sich selbst und der kirchlichen Öffentlichkeit einen Katalog von Menschenrechten vorlegen, an dem die Kirche ihre eigene Sozialgestalt ausrichten soll, um glaubwürdig Zeugnis für die Gerechtigkeit ablegen zu können.²⁰

Die Herausforderung des Friedens – Motor der Menschenrechtsentwicklung

Seit „Pacem in terris“ gehören die Menschenrechte zum Kernbestand des sozialen Lehrens der Kirche in der *Verkündigung*, im *praktischen Engagement* von Christinnen und Christen und in der *wissenschaftlichen Sozialethik*. Auf allen diesen drei Ebenen kommen dabei die weltpolitischen und -wirtschaftlichen Wandlungsprozesse und die daraus resultierenden neuen Herausforderungen zum Tragen, die sich dem Ethos der Menschenrechte stellen. Sie betreffen insbesondere die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich innerhalb vieler Gesellschaften, aber vor allem auch im weltweiten Maßstab zwischen Nord und Süd. „Nicht nur das Bewußtsein des Rechts der einzelnen ist gewachsen, sondern auch das der Rechte der Völker. Man erkannte klarer die Notwendigkeit, dahin zu wirken, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen der Welt auszugleichen, die den Schwerpunkt der sozialen Frage von der nationalen auf die internationale Ebene verlagert haben.“²¹

²⁰ Vgl. Dokument der Römischen Bischofssynode 1971 über „Gerechtigkeit in der Welt“ (De iustitia in mundo), 40-49.

²¹ Johannes Paul II., Enzyklika „Centesimus annus“, Nr. 21.

Die allgemein bekannte Tatsache, daß die reichen Länder des Nordens auf Kosten der Menschen in den ärmeren Ländern der südlichen Halbkugel und zugleich auf Kosten der nachfolgenden Generationen Raubbau an den natürlichen Ressourcen treiben, hat zur Entdeckung einer *neuen Dimension der Menschenrechte* geführt, die gerade in kirchlichen Stellungnahmen stark betont wird: die sogenannten Rechte der dritten Generation (nach der ersten Generation, den Freiheitsrechten, und der zweiten Generation, den Sozialrechten) oder *internationalen Solidaritätsrechte*. Sie umfassen vor allem das Recht auf Entwicklung²², das Recht auf kulturelle Verschiedenheit, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine intakte Umwelt. In der Entdeckung dieser neuen, in ihren rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten zwar noch sehr wenig geklärten Dimension der Menschenrechte spiegelt sich die Sorge um ein Fundament des Friedens in der *einen Welt*, der nur dann zu fördern und voranzubringen sein wird, wenn wirklich alle Menschen und Völker die Chance auf einen gerechten Anteil an den Gütern dieser Erde haben. Den engen Zusammenhang zwischen solchen elementaren Beteiligungschancen und der Förderung des Friedens hat bereits Papst Paul VI. in seinem Schreiben „Über den Fortschritt der Völker“ (1967) auf die Formel gebracht: „Entwicklung ist der neue Name für Frieden“²³. Zwar können wir den Entwicklungsoptimismus der 60er Jahre am Ende des Jahrhunderts nicht mehr teilen, weil die Zwischenzeit uns eines Schlechteren belehrt hat; gleichwohl hat die in dem oft zitierten Satz ausgedrückte Einsicht, daß ohne Teilnahmechancen der Armen – der Armen innerhalb der einzelnen Nationalgesellschaften wie der armen Völker und Länder weltweit – an den materiellen und immateriellen Gütern ein friedliches Zusammenleben auf die Dauer nicht gelingen kann, keineswegs an Gültigkeit verloren. Denn wer nicht bekommt, was ihm menschenrechtlich zusteht, wird es sich notfalls mit Gewalt zu holen versuchen – das ist die einfache Folgerung aus der weltweit extremen Ungleichverteilung der Lebenschancen.

In verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern arbeiten Christinnen und Christen gemeinsam mit vielen anderen, einem Ethos der Humanität verpflichteten Menschen daran, die grundlegenden Voraussetzungen für ein gerechtes und friedliches Miteinander der Menschen in den ein-

²² Vgl. dazu Päpstlicher Rat *Justitia et Pax*, *Das Recht auf Entwicklung*. Konzilstexte und Texte des heiligen Stuhls (1960–1991), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1992 (= Arbeitshilfen 95).

²³ Vgl. Enzyklika „*Populorum progressio*“, Nr. 76–80 (Überschrift).

zelen Nationalgesellschaften wie über die Grenzen von Staaten und Kulturen hinweg zu verbessern und so die Chancen auf Frieden zu erhöhen. Dies geschieht in Dritte-Welt-Gruppen, die sich hierzulande konkret für die Lebensinteressen der armen Menschen in den Ländern des Südens einsetzen und damit zugleich zur Bewußtseinsbildung bei uns beitragen. Es geschieht ebenso in ökologisch engagierten Gruppen, die mit ihrem Einsatz für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen die weltweiten Gerechtigkeitszusammenhänge und zugleich die Verantwortung der heute Lebenden für die Lebensrechte der künftigen Generationen geltend machen. Nicht weniger bedeutsam ist in diesem Zusammenhang das Engagement von Menschen, die sich für die Menschenrechte der Migranten und Flüchtlinge einsetzen, die – ob aus politischer Verfolgung oder aus elementarer wirtschaftlicher Not – nach neuen Lebensmöglichkeiten in Deutschland und Europa suchen.

Alle diese Einsatzfelder für die Verwirklichung der Menschenrechte sind so gleichzeitig ein Dienst am Frieden: am sozialen Frieden in unserer Gesellschaft, der nur ein „fauler“ Friede sein kann, solange er auf Kosten anderer Menschen und Völker geht; und zugleich am Frieden der Völkergemeinschaft, der letztlich nur gefördert werden kann, wenn den elementaren Menschenrechten – individuellen Freiheits- und politischen Mitwirkungsrechten, sozialen Grundrechten und internationalen Solidaritätsrechten – konsequent in allen politischen und ökonomischen Zusammenhängen Rechnung getragen wird. Denn „Friede und Wohlfahrt sind Werte, die dem ganzen Menschengeschlecht gehören. Es ist nicht möglich, sie zu Recht und auf Dauer zu genießen, wenn sie zu Lasten anderer Völker und Nationen erworben und behalten werden, indem sie deren Rechte verletzen oder sie von den Quellen des Wohlstandes ausschließen.“²⁴

²⁴ Enzyklika „Centesimus annus“, Nr. 27.

Materialien für die Arbeit in der Pfarrgemeinde

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Artikel 1–9, (mit zugeordneten Bibeltexten)** 22
- **Menschenrechte und christliches Menschenbild. 50 Jahre UN-Menschenrechtscharta. Von Bischof Dr. Walter Kasper** 27
- **Auszug aus dem Gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“** 30
- **Auszug aus „Pacem in terris“ (Johannes XXIII. 1963)** 33
- **Auszug aus „De iustitia in mundo“ (1971)** 43
- **Auszug aus der „Gemeinsamen Botschaft des Papstes und der Weltbischofssynode über Menschenrechte und Versöhnung“ vom 23. Oktober 1974** 46
- **Auszug aus der „Botschaft an die Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1985. Mit Krieg ist alles verloren!“ von Papst Johannes Paul II. an den Präsidenten der 40. Vollversammlung der Vereinten Nationen, Jaime de Piniès** 49
- **Auszug aus der Ansprache des Papstes anlässlich seiner Begegnung mit dem Diplomatischen Korps in N'Djaména (Tschad) am 1. Februar 1990** 51

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, Artikel 1–9

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Bibeltexte zu Artikel 1

Zur Freiheit hat uns Christus befreit. Bleibt daher fest, laßt euch nicht von neuem das Joch der Knechtschaft auferlegen. (Gal 5,1)

Am folgenden Tag kam er dazu, wie sie sich stritten; er versuchte, sie auszusöhnen und Frieden zu stiften, und sagte: Männer, ihr seid doch Brüder. Warum tut ihr einander Unrecht? (Apg 7,26)

Wenn nämlich der gute Wille da ist, dann ist jeder willkommen mit dem, was er hat, und man fragt nicht nach dem, was er nicht hat. (2 Kor 8,12)

Seid einander in brüderlicher Liebe zugetan, übertrefft euch in gegenseitiger Achtung! (Röm 12,10)

Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, hast ihn mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt. (Ps 8,6)

Artikel 2

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Es darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder des Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist,

unter Treuhandenschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Bibeltexte zu Artikel 2

Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau, denn ihr seid »einer« in Christus Jesus. (Gal 3,28)

Verflucht, wer das Recht der Fremden, die Waisen sind, und das der Witwen beugt. Und das ganze Volk soll rufen: Amen. (Dtn 27,19)

Belügt einander nicht; denn ihr habt den alten Menschen mit seinen Taten abgelegt und seid zu einem neuen Menschen geworden, der nach dem Bild seines Schöpfers erneuert wird, um ihn zu erkennen. Wo dies geschieht, gibt es nicht mehr Griechen oder Juden, Beschnittene oder Unbeschnittene, Fremde, Skythen, Sklaven oder Freie, sondern Christus ist alles und in allen. (Kol 3,9-11)

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Bibeltexte zu Artikel 3

Der Dieb kommt nur, um zu stehlen, zu schlachten und zu vernichten; ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben. (Joh 10,10)

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Bibeltexte zu Artikel 4

Der Geist Gottes, des Herrn, ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe und alle heile, deren Herz zerbrochen ist, damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Gefesselten die Befreiung. (Jes 61,1)

Zur Freiheit hat uns Christus befreit. Bleibt daher fest und laßt euch nicht von neuem das Joch der Knechtschaft auflegen. (Gal 5,1)

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Bibeltexte zu Artikel 5

Beneide den Gewalttätigen nicht, wähle keinen seiner Wege. (Spr 3,31)

Wer den Geringen bedrückt, schmätzt dessen Schöpfer, ihn ehrt, wer Erbarmen hat mit dem Bedürftigen. (Spr 14,31)

Artikel 6

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Bibeltexte zu Artikel 6

Gleiches Gesetz und gleiches Recht gilt für euch und für die Fremden, die bei euch leben. (Num 15,16)

Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. (Gen 1,27)

Es ist dir gesagt worden, Mensch was gut ist und was der Herr von dir erwartet: Nichts anderes als dies: Recht tun, Güte und Treue lieben, in Ehrfurcht den Weg gehen mit deinem Gott. (Mi 6,8)

Für Einheimische und für Fremde, die dauernd bei euch leben, gilt das gleiche Gesetz. (Ex 12,49)

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Bibeltexte zu Artikel 7

Urteilt nicht nach dem Augenschein, sondern urteilt gerecht. (Joh, 7-24)

Da begann Petrus zu reden und sagte: Wahrhaftig, jetzt begreife ich, daß Gott nicht auf die Person sieht, sondern daß ihm in jedem Volk willkommen ist, wer ihn fürchtet und tut, was recht ist. (Apg 10,34-35)

Wer Schuldige freispricht und wer Unschuldige verurteilt, beide sind dem Herrn ein Greuel. (Spr 17,15)

Artikel 8

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Bibeltexte zu Artikel 8

Kommen die Gerechten an die Macht, dann freut sich das Volk, herrscht der Frevler, dann stöhnt das Volk. (Spr 29,2)

Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen.

Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten; willst du also ohne Furcht vor der staatlichen Gewalt leben, dann tue das Gute, so daß du ihre Anerkennung findest. (Röm 13,2-4)

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Bibeltexte zu Artikel 9

Der Geist Gottes, des Herrn ruht auf mir, denn der Herr hat mich gesalbt.

Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe und alle heile, deren Herz zerbrochen ist, damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Gefesselten die Befreiung. (Jes 61,1)

Einen Fremden sollst du nicht ausbeuten. Ihr wißt doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen. (Ex 23,9)

Noch mehr: Gewiß wird auch jene eine Strafe treffen, weil sie Fremde feindselig empfangen hatten. (Weish 19,15)

(entnommen aus: missio konkret, 2/1998, Seiten 20–21)

Menschenrechte und christliches Menschenbild

50 Jahre UN-Menschenrechtscharta

von Bischof Dr. Walter Kasper (Rottenburg-Stuttgart)

Angesichts der unvorstellbaren Barbarei und der weltpolitischen Katastrophen, zu denen gerade unser Jahrhundert fähig war, ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1948 beschlossen hat, noch heute ein Hoffnungszeichen: Alle Menschen sind frei und mit gleicher Würde und gleichen Rechten geboren, heißt es im ersten Artikel. Man war sich bewußt, daß die beschlossenen Rechte: die Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit, auf Eigentum, politische Mitwirkung und Rechtssicherheit, auf Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit, aber auch auf Erholung, gerechten Lohn, Bildung und Kultur nur Ideale sein können, um Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt zu garantieren. Die Realität sieht noch heute oft anders aus: Jeder zweite Erdenbürger ist Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Amnesty International weist in seinem letzten Bericht weltweit 124 Staaten aus, in denen Menschen gefoltert und mißhandelt werden. So traurig dies ist: es stellt die Menschenrechte nicht in Frage, sondern ist der beste Beweis ihrer Notwendigkeit.

Die Vereinten Nationen haben mit ihnen nicht nur ein schönes moralisches Ideal beschlossen, sondern sich dazu verpflichtet, ihre Achtung und Verwirklichung politisch durchzusetzen (vgl. Präambel der Erklärung). Der Golf-Krieg, die Bürgerkriege in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien sind Beispiele für ein solches Engagement, das auch vor großen eigenen Opfern nicht zurückschreckt.

Zwar vermeidet die Erklärung von 1948 aus politisch verständlichen Gründen jede religiöse oder christliche Anspielung. Versteht man sie jedoch im Licht jener Tradition, aus der heraus sie formuliert wurde, wird ihre wesentliche Begründung innerhalb des christlichen Menschenbildes offenbar. Würde, Gleichheit, Freiheit, Vernunft und Gewissen, die der erste Artikel als Begabungen des Menschen nennt, sind jene Eigenschaften, die den Menschen auch nach christlichem Verständnis überhaupt zum Menschen machen. Sie haben ihren Grund aber nach unserer Überzeu-

gung nicht in der Natur, im Wohlwollen oder der Gnade eines irdischen Gesetzgebers oder überhaupt irgendwo in dieser Welt, sondern allein in Gott. Gerade weil die Menschenrechte Ideal und oberster Maßstab für alle Gesetze, alle politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, für alle Nationen und Regierungen sein sollen, dürfen sie nicht nur von dieser Welt sein. Sie dürfen nicht von denen gemacht sein, für die sie gelten sollen.

Die Menschenrechte haben ihren Grund in der Würde, die dem Menschen deshalb zukommt, weil Gott ihn nach dem ersten Buch der Bibel als sein Abbild geschaffen hat (Gen 1,27). Auch was die Würde konkret bedeutet und welchen Gefahren sie ausgesetzt ist, erfahren wir in diesen ersten Kapiteln der Heiligen Schrift. Gott fragt Kain, nachdem dieser seinen Bruder Abel erschlagen hat: Was hast du getan? Das Blut deines Bruders schreit zu mir vom Ackerboden! (Gen 4,10). Der Mensch ist Gott nicht gleichgültig, er fragt etwa danach, wenn sein Abbild verletzt, geschändet oder getötet wird. Auch den Mörder behandelt er noch als würdevolles Wesen; die Frage: Was hast du getan? appelliert an eine Person, die antworten kann, die verantwortlich ist für ihre Taten und Untaten, die ein Gewissen hat, ein Wissen um das, was sie tut, und die nicht automatisch oder instinktiv handelt, sondern die Freiheit besitzt, zwischen Gut und Böse zu wählen.

Diese Würde, die jedem Menschen als Abbild Gottes zukommt, heischt Achtung jenseits aller Fragen nach Kosten und Nutzen, Geschlecht und gesellschaftlichem Rang, Hautfarbe und Alter, Sympathie und Überzeugung, Leistungsfähigkeit und Macht. Nach all dem fragt Gott nicht. Wenn der Menschensohn in seiner Herrlichkeit kommen wird, um wie ein Hirt die Schafe von den Böcken zu scheiden, wird er Rechenschaft fordern für das, was wir den Geringsten, den Gedemütigten, den Hungernden, den Gefangenen, kurz den Armen und Entwürdigten dieser Welt getan haben (Mt 25). Daß das Blut und die Not jener Entwürdigten zu Gott schreit, das ist der christliche Sinn der Menschenrechte.

Angesichts der vielfältigen Gefährdungen, denen die Würde des Menschen auch in unserer Zeit ausgesetzt ist, haben wir Grund, für die Erklärung der Menschenrechte wie auch für die überwiegende Bereitschaft der Völker der Erde, für sie einzutreten, dankbar zu sein. Wir in unserem Land dürfen Gott darüber hinaus danken, daß wir in Verhältnissen leben, in denen die Einhaltung der Menschenrechte fast zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Gleichwohl zeigen die Diskussionen um das grundge-

setzlich verbriefte Recht auf politisches Asyl, aber auch die Diskussionen um das Lebensrecht der Ungeborenen und um die vielfältigen ethischen Probleme, die die heutigen Möglichkeiten der Medizin und Naturwissenschaften aufwerfen, daß auch wir uns immer neu zu fragen haben, ob wir als einzelne, in unseren Familien, in den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und in unserem Staat die Würde und die Grundrechte des Menschen achten.

Papst Johannes Paul II. plädiert in seiner Enzyklika *Evangelium Vitae* für eine neue Kultur des Lebens. Im fünfzigsten Jahr der UN-Menschenrechtserklärung sollen wir beherzigen, daß es nicht nur Sache der Politiker und der Vereinten Nationen ist, für Menschenrechte einzutreten. Wie es in der Enzyklika heißt (Art. 5), richtet sich heute der leidenschaftliche Appell im Namen Gottes an alle und jeden einzelnen, ... achte, verteidige, liebe das Leben, jedes menschliche Leben, und diene ihm! Nur auf diesem Weg wirst du Gerechtigkeit, Entwicklung, echte Freiheit, Frieden und Glück finden!

(entnommen aus: LAND aktuell, Heft 03/98)

Auszug aus dem Gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ (1997), Nr. 130–135

(130) Nach christlichem Verständnis sind die Menschenrechte Ausdruck der Würde, die allen Menschen auf Grund ihrer Gottebenbildlichkeit zukommt. Die Anerkennung von Menschenrechten bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Pflicht, auch für das Recht der Mitmenschen einzutreten und deren Rechte als Grenze der eigenen Handlungsfreiheit anzuerkennen. Von der Verwirklichung der Menschenrechte kann nur dann gesprochen werden, wenn die staatliche Rechtsordnung die elementaren Rechte jeden Menschen unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Herkunft oder seinen individuellen Merkmalen schützt und diese Ordnung von allen Beteiligten anerkannt wird. Die Pflicht zur Anerkennung und zum Einsatz für die Menschenrechte endet jedoch nicht an den Staatsgrenzen. Eine die Idee der Menschenrechte verwirklichende Gesellschaftsordnung wird erst erreicht sein, wenn diese Rechte weltweit anerkannt und geschützt werden. Davon sind wir noch weit entfernt.

(131) Die „Entdeckungsgeschichte“ der Menschenrechte zeigt, daß sie stets in Reaktion auf elementare Unrechts- und Leiderfahrungen formuliert worden sind. Wo Menschen für die Leiden ihrer Mitmenschen wahrnehmungsfähig werden, beginnen sie zu fragen, auf welchen strukturellen Voraussetzungen solches Leid beruht und ob man ihm durch die Umgestaltung derjenigen sozialen und politischen Verhältnisse, die dieses Leid erzeugen oder begünstigen, abhelfen kann. Weil die Bedeutung menschenrechtlicher Sicherungen erst dann voll erfaßbar wird, wenn man die Konsequenzen ihrer Beeinträchtigung erfährt, sind menschenrechtliche Mindestanforderungen stets verbesserungsbedürftig. Der geschichtliche Entwicklungsprozeß macht eine kontinuierliche Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes notwendig.

(132) Dabei haben sich vor allem drei Arten von Menschenrechten herauskristallisiert:

- zum einen individuelle Freiheitsrechte, die den Schutz gegen Eingriffe Dritter oder des Staates in den Bereich persönlicher Freiheit gewährleisten: Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit; Recht auf faire

Gerichtsverfahren; Schutz der Privatsphäre und von Ehe und Familie; Freiheit der Berufstätigkeit und Freizügigkeit;

- zum anderen politische Mitwirkungsrechte, die Möglichkeiten eröffnen, selbst auf das öffentliche Leben Einfluß zu nehmen: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, aktives und passives Wahlrecht, Pressefreiheit;
- schließlich wirtschaftlich-soziale und kulturelle Grundrechte, die den Anspruch auf Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten der Gesellschaft begründen und Chancen menschlicher Entfaltung sichern: Recht auf Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben, Recht auf Arbeit und auf faire Arbeitsbedingungen, Recht auf Eigentum, Recht auf soziale Sicherung und Gesundheitsversorgung, auf Wohnung, Erholung und Freizeit.

Die Gewährleistung dieser drei Arten von Rechten ist von unterschiedlichen Bedingungen abhängig. Umstritten ist insbesondere, inwieweit die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anspruchsrechte durch staatliche Maßnahmen gewährleistet werden können und sollen. Auf jeden Fall haben die Staaten die Verpflichtung, sich für die Realisierung dieser Rechte einzusetzen.

(133) Die Wahrnehmung der individuellen Grundrechte (z. B. Freiheit der Berufswahl) wird in vielen Fällen erst möglich durch soziale Teilhabechancen (z. B. öffentliche Bildung). Die für eine dynamische Wirtschaft und Gesellschaft nötige individuelle Lern-, Anpassungs-, Mobilitäts- und Wagnisbereitschaft wird durch eine Absicherung gegen elementare Lebensrisiken gefördert. Die Einrichtungen des Sozialstaates, die soziale Sicherung und das öffentliche Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen haben sich daher zu einem konstitutiven Element der westlichen Gesellschaftsordnung entwickelt. Ihnen wird ein eigenständiger moralischer Wert zugesprochen, da sie das solidarische Eintreten für sozial gerechte Teilhabe aller an den Lebensmöglichkeiten verkörpern. Der Sozialstaat darf deshalb nicht als ein nachgeordnetes und je nach Zweckmäßigkeit beliebig zu „verschlankendes“ Anhängsel der Marktwirtschaft betrachtet werden. Er hat vielmehr einen eigenständigen moralischen Wert und verkörpert Ansprüche der verantwortlichen Gesellschaft und ihrer zu gemeinsamer Solidarität bereiten Bürgerinnen und Bürger an die Gestaltung des ökonomischen Systems. Dessen dauerhafte Leistungsfähigkeit und wachsender Ertrag sind wiederum Voraussetzungen dafür, daß die Einrichtungen des Sozialstaats finanzierbar bleiben.

(134) Die Verwirklichung der Grundsätze von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit gelingt in der Praxis meist nur mit Einschränkungen. Nicht alle Bevölkerungsgruppen vermögen sich gleichermaßen zu organisieren und ihre Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen. Nicht alle haben den gleichen Zugang zu Informationen. Dadurch entstehen dauerhafte Unterschiede der politischen und wirtschaftlichen Machtverteilung. Es sind vor allem Arbeitslose, Familien, Ausländer und Jugendliche sowie die mehrfach Benachteiligten, die es schwerer haben als andere, ihre Rechte im Rahmen eines immer komplizierter werdenden Rechtssystems einzufordern. Ohne kompetente Rechtsberatung und -vertretung vor Behörden und Gerichten, oft aber auch schon im Verhältnis zu anderen Privatpersonen lassen sich die durch die Rechtsordnung eingeräumten Chancen nicht wahrnehmen. Selbst im Bereich der sozialen Einrichtungen ist keineswegs gewährleistet, daß deren Leistungen in erster Linie den Bedürftigen zukommen. Auch hier erreichen diejenigen mehr, die ihre Interessen wirksam zur Geltung zu bringen vermögen.

(135) Die christliche Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten besteht gegenüber diesen Tendenzen auf der Pflicht der Starken, sich der Rechte der Schwachen anzunehmen. Dies liegt auch im langfristigen Interesse des Gemeinwesens und damit auch der Starken. Eine Gesellschaft, welche die nachwachsende Generation und deren Eltern vernachlässigt, stellt ihre eigene Zukunft aufs Spiel. Wer Arbeitslose und Ausländer ausgrenzt, verzichtet auf die Inanspruchnahme ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen. Und wenn chronisch Kranken und Behinderten kein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird, werden damit elementare Maßstäbe des Zusammenlebens in der Gesellschaft in Frage gestellt.

(entnommen aus: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, hrsg. vom Kirchenamt der EKD und dem Sekretariat der DBK, Bonn 1997 (= Gemeinsame Texte 9), S. 52–55)

Auszug aus „Pacem in terris“ (Johannes XXIII. 1963), Nr. 8–45

Die Ordnung unter den Menschen

8. An erster Stelle ist die Ordnung darzustellen, die unter Menschen herrschen muß.

9. Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271; Johannes XXIII., Ansprache vom 4.1.1963).

10. Wenn wir die Würde der menschlichen Person nach den Offenbarungswahrheiten betrachten, müssen wir sie noch viel höher einschätzen. Denn die Menschen sind ja durch das Blut Christi erlöst, durch die himmlische Gnade Kinder und Freunde Gottes geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt.

Die Rechte

Das Recht auf Leben und Lebensunterhalt

11. Bezüglich der Menschenrechte, die Wir ins Auge fassen wollen, stellen Wir gleich zu Beginn fest, daß der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muß. Daraus folgt auch, daß der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muß (vgl. Pius XI., Enz. Divini Redemptoris; Pius XII., Pfingstansprache 1941, U-G 493-522).

Moralische und kulturelle Rechte

12. Von Natur aus hat der Mensch außerdem das Recht, daß er gebührend geehrt und sein guter Ruf gewahrt wird, daß er frei nach der Wahrheit suchen und unter Wahrung der moralischen Ordnung und des Allgemeinwohls seine Meinung äußern, verbreiten und jedweden Beruf ausüben darf; daß er schließlich der Wahrheit entsprechend über die öffentlichen Ereignisse in Kenntnis gesetzt wird.

13. Zugleich steht es dem Menschen kraft des Naturrechts zu, an der geistigen Bildung teilzuhaben, d. h. also auch das Recht, sowohl eine Allgemeinbildung als auch eine Fach- und Berufsausbildung zu empfangen, wie es der Entwicklungsstufe des betreffenden Staatswesens entspricht. Man muß eifrig darauf hinarbeiten, daß Menschen mit entsprechenden geistigen Fähigkeiten zu höheren Studien aufsteigen können, und zwar so, daß sie, wenn möglich, in der menschlichen Gesellschaft zu Aufgaben und Ämtern gelangen, die sowohl ihrer Begabung als auch der Kenntnis entsprechen, die sie sich erworben haben (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219 bis 271).

Das Recht auf Gottesverehrung

14. Zu den Menschenrechten gehört auch das Recht, Gott der rechten Norm des Gewissens entsprechend zu verehren und seine Religion privat und öffentlich zu bekennen. Denn wie Lactantius treffend sagt, „werden wir mit der Bestimmung geboren, Gott, unserem Schöpfer, den gerechten und schuldigen Gehorsam zu erweisen; ihn allein sollen wir anerkennen, ihm folgen. Durch dieses Band der Frömmigkeit sind wir Gott verpflichtet und verbunden; und daher hat auch die Religion ihren Namen“ (Divinae Institutiones IV, c. 28,2). Zur gleichen Sache stellte Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Leo XIII. nachdrücklich fest: „Diese wahre und der Kinder Gottes würdige Freiheit, welche die Würde der menschlichen Person in vornehmster Weise schützt, ist größer als alle Gewalt und alles Unrecht; sie ist der Kirche immer ein Anliegen und besonders teuer. Diese Art von Freiheit haben die Apostel ständig für sich in Anspruch genommen, die Apologeten in den Schriften unverbrüchlich festgelegt, die Märtyrer in unermeßlicher Zahl durch ihr Blut geheiligt“ (Leo XIII., Enz. Libertas praestantissimum).

Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes

15. Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie für gut halten, d. h. also, entweder eine Familie zu gründen, wobei in dieser Gründung Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben, oder das Priestertum oder den Ordensstand zu ergreifen (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271).

16. Die Familie, die auf der Ehe ruht, die selbstverständlich frei geschlossen, eins und unauflöslich ist, muß als die erste und natürliche Keimzelle der menschlichen Gesellschaft angesehen werden. Daraus folgt, daß für sie sowohl auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet als auch in kultureller und sittlicher Hinsicht möglichst gut gesorgt werden muß. Dies alles dient dazu, die Familie zu festigen und in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

17. Pflege und Erziehung der Kinder aber sind an erster Stelle das Recht der Eltern (vgl. Pius XI., Enz. Casti connubii; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271).

Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht

18. Wenn Wir Uns nun dem Bereich der Wirtschaft zuwenden, so ergibt sich für den Menschen auf Grund des Naturrechts nicht nur, daß ihm Arbeitsmöglichkeit gegeben werden muß, sondern auch, daß er seine Arbeit frei übernimmt (vgl. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, U-G 512/513).

19. Mit diesen Rechten ist ohne Zweifel auch das Recht auf solche Arbeitsbedingungen verbunden, unter denen weder die Körperkräfte geschwächt noch die guten Sitten zugrunde gerichtet werden, noch dem rechten Wachsen und Gedeihen der Jugendlichen Schaden zugefügt wird. Bezüglich der Frauen gilt, daß ihnen solche Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die den Bedürfnissen und Pflichten der Ehefrauen und Mütter entsprechen (vgl. Leo XIII., Enz. Rerum Novarum).

20. Aus der Würde der menschlichen Person entspringt auch das Recht, im Bewußtsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben (vgl. Johannes XXIII., Enz. Mater et Magistra 82). Hier muß auch erwähnt werden, daß der Arbeiter Anspruch auf gerechten Lohn hat. Er muß im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln dem Arbeiter und seiner Familie eine menschenwürdige Lebenshaltung gestatten. Darüber sagt Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII.: „Der natur-

gegebenen persönlichen Arbeitspflicht entspricht folgerichtig das naturgegebene persönliche Recht, durch Arbeit für das eigene Leben und das Leben der Seinen Vorsorge zu treffen. So ist der Befehl der Natur auf das erhabene Ziel der Erhaltung des Menschen hingeordnet“ (Pfingstbotschaft 1941, U-G 512/513).

21. Ferner leitet sich aus der Natur des Menschen das Recht auf Privateigentum, auch an Produktivgütern, her. Dieses Recht, wie Wir an anderer Stelle gesagt haben, „schützt in wirksamer Weise die Würde der menschlichen Person und erleichtert die Ausübung der beruflichen Verantwortung in allen Lebensbereichen. Es fördert die Ruhe und Beständigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Familie und fördert den inneren Frieden und die Wohlfahrt des Landes“ (Enz. Mater et Magistra 112).

22. Schließlich ist es angebracht zu bemerken, daß das Recht auf Eigentum zugleich eine soziale Funktion einschließt (Ebd. 119).

Recht auf Gemeinschaftsbildung

23. Daraus aber, daß die Menschen von Natur aus gemeinschaftsbezogen sind, entsteht das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Sie können den Gemeinschaftsgründungen die Form geben, die sie für die geeignetere halten, um das Ziel zu erreichen, das sie sich gesteckt haben, und in diesen Gemeinschaften aus eigenem Antrieb und aus eigener Verantwortung handeln und diese zum gewünschten Ziel hinlenken (vgl. Leo XIII., Enz. Rerum Novarum; Pius XI., Enz. Quadragesimo Anno; Pius XII., Enz. Sertum laetitiae, U-G 2834-2860).

24. In der Enzyklika „Mater et Magistra“ haben Wir selbst sehr eindringlich darauf hingewiesen, wie sehr es nottut, daß recht viele Vereinigungen oder Körperschaften, die zwischen Familie und Staat stehen, gegründet werden, die den Zwecken genügen, die der einzelne Mensch nicht wirksam erreichen kann. Diese Vereinigungen und Körperschaften sind als überaus notwendige Instrumente zu betrachten, um die Würde und Freiheit in Hinblick auf die Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit zu schützen (vgl. Mater et Magistra 117/118).

Recht auf Auswanderung und Einwanderung

25. Jedem Menschen muß das Recht zugestanden werden, innerhalb der Grenzen seines Staates seinen Wohnsitz zu behalten oder zu ändern; ja, es

muß ihm auch erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1952, U-G 3273-3315). Auch dadurch, daß jemand Bürger eines bestimmten Staates ist, hört er in keiner Weise auf, Mitglied der Menschheitsfamilie und Bürger jener universalen Gesellschaft und jener Gemeinschaft aller Menschen zu sein.

Rechte politischen Inhalts

26. Dazu kommt, daß mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen. Dazu sagt Unser Vorgänger Pius XII.: „Weit entfernt, nur Gegenstand und gleichsam ein passives Element des sozialen Lebens zu sein, ist und muß er vielmehr dessen Träger, Grundlage und Ziel sein“ (Weihnachtsbotschaft 1944, U-G 3472).

27. Zur menschlichen Person gehört auch der gesetzliche Schutz ihrer Rechte, der wirksam und unparteiisch sein muß in Übereinstimmung mit den wahren Normen der Gerechtigkeit, wie Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII. mahnt: „Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf einen greifbaren Rechtsbereich, der gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist“ (Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 261).

Die Pflichten

Unauflöbliche Beziehung zwischen Rechten und Pflichten in derselben Person

28. Die bisher von Uns erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind in dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebenso vielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten haben ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz, durch das sie verliehen oder geboten sind.

29. Um dafür einige Beispiele anzuführen: das Recht des Menschen auf Leben hängt mit der Pflicht zusammen, sein Leben zu erhalten; das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein mit der Pflicht, ehrenhaft zu leben; das Recht, frei nach der Wahrheit zu forschen, mit der Pflicht, immer tiefer und weiter nach der Wahrheit zu suchen.

Gegenseitige Rechte und Pflichten unter verschiedenen Personen

30. Daraus folgt auch, daß in der menschlichen Gemeinschaft dem natürlichen Recht des einen eine Pflicht der anderen entspricht: die Pflicht nämlich, jenes Recht anzuerkennen und zu achten. Denn jedes Grundrecht des Menschen leitet seine Kraft und Autorität aus dem natürlichen Sittengesetz her; dieses verleiht jenes Recht und legt die entsprechende Pflicht auf. Diejenigen also, die zwar ihre Rechte in Anspruch nehmen, aber ihre Pflichten ganz vergessen oder nicht entsprechend erfüllen, sind denen zu vergleichen, die ein Gebäude mit einer Hand aufbauen und es mit der anderen wieder zerstören.

In gegenseitiger Zusammenarbeit

31. Da die Menschen von Natur aus Gemeinschaftswesen sind, müssen sie miteinander leben und ihr gegenseitiges Wohl anstreben. Das geordnete Zusammenleben erfordert deshalb, daß sie gleicherweise Rechte und Pflichten wechselseitig anerkennen und erfüllen. Daraus ergibt sich auch, daß jeder großmütig seinen Beitrag leisten muß, um jenes soziale Milieu zu schaffen, durch das die Rechte der Bürger immer sorgfältiger und segensreicher gewahrt und ihre Pflichten ebenso erfüllt werden.

32. Um dafür ein Beispiel anzuführen: Es genügt nicht, den Menschen das Recht auf das Lebensnotwendige zuzugestehen, wenn man nicht auch nach Kräften dahin wirkt, daß ihm auch das, was zum Lebensunterhalt gehört, in genügendem Maße zur Verfügung steht.

33. Dazu kommt, daß die Gemeinschaft der Menschen nicht nur geordnet, sondern auch möglichst fruchtbar sein muß. Das verlangt dringend, daß sie ihre Rechte und Pflichten gegenseitig anerkennen und erfüllen, daß sie aber darüber hinaus auch alle gemeinschaftlich an den so vielfältigen Unternehmungen teilnehmen, die der heutige Stand der Zivilisation erlaubt, nahelegt oder fordert.

Verantwortungsbewußtsein

34. Außerdem verlangt die Würde der menschlichen Person, daß es dem Menschen möglich gemacht wird, aus eigenem Entschluß und in Freiheit zu handeln. Im Zusammenleben hat er deshalb mit gutem Grund Rechte zu pflegen, Pflichten zu erfüllen und sich aus eigenem Antrieb und Entschluß in den so zahlreichen Werken, die durchzuführen sind, für andere

in der Gemeinschaft dienend einzusetzen; und zwar so, daß jeder nach seiner Überzeugung, seinem Urteil und Pflichtbewußtsein handelt und nicht vorwiegend auf Grund von äußerem Zwang und Druck. Wenn eine Gemeinschaft von Menschen allein auf Gewalt aufgebaut ist, so ist sie nicht menschlich; die einzelnen haben dann keine Freiheit mehr, während sie doch im Gegenteil anzuspornen sind, ihr Leben selber zu entfalten und an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten.

Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit

35. Das bürgerliche Zusammenleben ist deshalb dann als gut geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde entsprechend anzusehen, wenn es auf der Wahrheit gründet, wie der Apostel Paulus mahnt: „Darum leget ab die Lüge, ein jeder rede die Wahrheit mit seinem Nächsten; denn wir sind Glieder untereinander“ (Eph 4,25). Das wird dann sicher der Fall sein, wenn jeder seine Rechte und besonders seine Pflichten gegenüber den anderen anerkennt. Überdies wird das Zusammenleben so sein, wie Wir es soeben gezeichnet haben, wenn die Menschen, von der Gerechtigkeit geleitet, sich bemühen, sowohl die Rechte anderer zu achten, als auch die eigenen Pflichten zu erfüllen; wenn sie in solchem Bemühen von der Liebe beseelt sind, daß sie die Nöte der anderen wie ihre eigenen empfinden und die anderen an ihren Gütern teilnehmen lassen, und somit danach streben, daß auf der Welt die höchsten geistigen Werte unter allen verbreitet werden. Aber auch das genügt noch nicht; denn die menschliche Gemeinschaft wächst durch die Freiheit zusammen, und zwar in Formen, die der Würde der Menschen angemessen sind. Da diese von Natur aus vernunftbegabt sind, tragen sie deshalb auch die Verantwortung für ihr Tun.

36. Das Zusammenleben der Menschen ist deshalb, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, als ein vordringlich geistiges Geschehen aufzufassen. In den geistigen Bereich gehören nämlich die Forderungen, daß die Menschen im hellen Licht der Wahrheit ihre Erkenntnisse untereinander austauschen, daß sie ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen in den Stand gesetzt werden, daß sie angespornt werden, die geistigen Güter zu erstreben, daß sie aus jeder ehrenhaften Sache, wie immer sie beschaffen sein mag, einen Anlaß zu gemeinsamer rechtschaffener Freude gewinnen, daß sie in unermüdlichem Wollen das Beste, was sie haben, einander mitzuteilen und voneinander zu empfangen suchen. Diese Werte berühren und lenken alles, was sich auf Wissenschaft, Wirtschaft, soziale Einrichtungen, Entwicklung und Ordnung des Staates, Gesetzgebung und

schließlich auf alle übrigen Dinge bezieht, die äußerlich das menschliche Zusammenleben ausmachen und in ständigem Fortschritt entwickeln.

Gott, das Fundament der sittlichen Ordnung

37. Die Ordnung jedoch, die im menschlichen Zusammenleben waltet, ist ganz geistiger Art; auf der Wahrheit aufruhend, ist sie nach den Geboten der Gerechtigkeit zu verwirklichen; sie verlangt, durch gegenseitige Liebe beseelt und zur Vollendung geführt zu werden; schließlich ist sie in ungeschmälerter Freiheit zu einer täglich menschenwürdigeren Harmonie zu gestalten.

38. Aber diese Art von Ordnung, deren Prinzipien sich auf alle erstrecken und absolut und unveränderlich sind, geht ganz vom wahren, und zwar vom persönlichen und die menschliche Natur übersteigenden Gott aus. Denn da Gott die erste Wahrheit aller Dinge auf das höchste Gut ist, ist er zugleich die erhabene Quelle, aus der die menschliche Gemeinschaft allein wahrhaft Leben schöpfen kann, um so recht geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde angemessen zu sein (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 235/236). Hierher gehört jenes Wort des heiligen Thomas von Aquin: „Daß aber die menschliche Vernunft die Richtschnur des menschlichen Willens ist, an der seine Gutheit gemessen werden muß, das hat sie aus dem ewigen Gesetz, welches die göttliche Vernunft ist ... Daraus folgt klar, daß die Gutheit des menschlichen Willens viel mehr vom ewigen Gesetz abhängt als von der menschlichen Vernunft“ (Summa theol. I/II, q. 19, a. 4; vgl. a. 9).

Zeichen der Zeit

39. Unsere Gegenwart ist durch drei Merkmale gekennzeichnet:

40. Vor allem stellt man den wirtschaftlich-sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse fest. Die Arbeiter machten zunächst, vordringlich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, ihre Rechte geltend; dann taten sie den Schritt zur Wahrung ihrer politischen Interessen; schließlich richteten sie ihren Sinn besonders darauf, in angemessener Weise an den Gütern der Kultur teilzunehmen. Deshalb sind die Arbeiter heutzutage auf der ganzen Welt besonders darauf bedacht, nie nur als Sache ohne Verstand und Freiheit gewertet zu werden, die andere ausbeuten, sondern als Menschen in allen Bereichen menschlicher Gemeinschaft, d. h. auf wirtschaftlichem

und sozialem Gebiet, im Staat und schließlich auch auf dem Feld der Wissenschaften und der Kultur.

41. An zweiter Stelle steht die allgemein bekannte Tatsache, daß die Frau am öffentlichen Leben teilnimmt, was vielleicht rascher geschieht bei den christlichen Völkern und langsamer, aber in aller Breite, bei den Völkern, welche als Erben anderer Überlieferungen auch andere Lebensformen und Sitten haben. Die Frau, die sich ihrer Menschenwürde heutzutage immer mehr bewußt wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug einschätzen zu lassen; sie nimmt vielmehr sowohl im häuslichen Leben wie im Staat jene Rechte und Pflichten in Anspruch, die der Würde der menschlichen Person entsprechen.

42. Schließlich bemerken wir in unseren Tagen, daß die ganze Menschheitsfamilie im sozialen wie im politischen Leben eine völlig neue Gestalt angenommen hat. Da nämlich alle Völker für sich Freiheit beanspruchen, oder beanspruchen werden, wird es bald keine Völker mehr geben, die über andere herrschen, noch solche, die unter fremder Herrschaft stehen.

43. Denn die Menschen aller Länder und Völker sind entweder bereits Bürger eines freien Staatswesens oder werden es bald sein. Keine einzige Stammesgemeinschaft will in Zukunft noch unter fremder Herrschaft stehen. Denn in der Gegenwart schwinden die Anschauungen, die so viele Jahrhunderte überdauerten, auf Grund derer sich gewisse Menschengruppen für untergeordnet hielten, während andere sich überlegen dünkten, sei es wegen ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung, sei es wegen des Geschlechtes oder ihres gesellschaftlichen Ranges.

44. Dagegen verbreitete und behauptete sich weitgehendst die Auffassung, daß alle Menschen in der Würde ihrer Natur unter sich gleich sind. Deshalb wird, wenigstens theoretisch, eine Diskriminierung der Rassen in keiner Weise mehr anerkannt. Und dies ist von größter Bedeutung und größtem Gewicht für die Entwicklung eines menschlichen Zusammenlebens nach den Prinzipien, die Wir erwähnt haben. Sofern in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte erwacht, muß in ihm auch notwendig das Bewußtsein seiner Pflichten entstehen, so daß, wer bestimmte Rechte hat, zugleich auch die Pflicht hat, sie als Zeichen seiner Würde zu beanspruchen, während die übrigen Menschen die Pflicht haben, diese Rechte anzuerkennen und hochzuschätzen.

45. Wenn so das Grundgefüge der Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Rechte und Pflichten abgestellt wird, entdecken die Menschen immer

mehr die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. So werden sie sich bewußt, Glieder einer solchen Gemeinschaft zu sein. Doch nicht genug! Auf diesem Weg kommen die Menschen dazu, den wahren Gott als die Menschennatur überragendes persönliches Wesen besser zu erkennen. So halten sie schließlich die Beziehungen zu Gott für das Fundament ihres Lebens, das sie sowohl in ihrem Inneren leben als auch gemeinsam mit den übrigen Menschen gestalten.

(entnommen aus: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, hrsg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands, Köln, 1975, S. 273–283)

Auszug aus „De iustitia in mundo“ (1971), Nr. 40–49

Römische Bischofssynode 1971
Gerechtigkeit in der Welt

40. Für viele Christen führt der Weg zur Bewährung als wahrhafte Bekenner der Gerechtigkeit über Einsätze verschiedenster Art unter dem Antrieb der Liebe, wie Gott ihnen die Gnade dazu schenkt. Für die einen bietet sich die Gelegenheit zu solcher Wirksamkeit im Bereich der sozialen oder politischen Auseinandersetzungen, in denen sie als Christen für das Evangelium Zeugnis ablegen und verdeutlichen, daß Fortschritt im Lauf der Geschichte (auch) anderen Quellen entspringt als dem (haß- und neid-erfüllten) Kampf, nämlich aus Liebe und Gerechtigkeit. Andere Christen hinwiederum bevorzugen wegen dieser geschichtlich erwiesenen Überlegenheit der Liebe den Weg der Gewaltlosigkeit und der öffentlichen Meinungsbildung.

41. Weiß die Kirche sich verpflichtet, Zeugnis zu geben für die Gerechtigkeit, dann weiß sie auch und anerkennt, daß wer immer sich anmaßt, den Menschen von Gerechtigkeit zu reden, an allererster Stelle selbst vor ihren Augen gerecht dastehen muß. Darum ist unser eigenes Verhalten, unser Besitz und unser Lebensstil in der Kirche einer genauen Prüfung zu unterziehen.

42. Im eigenen Bereich der Kirche ist jedes Recht unbedingt zu achten. Keiner, welcher Art auch immer seine Beziehungen zur Kirche sein mögen, darf in den jedermann zustehenden Rechten verkürzt werden. Wer der Kirche durch seine Tätigkeit dient – das gilt auch für Priester und Ordensleute – soll auskömmlichen Lebensunterhalt beziehen und an den in seinem Lande bestehenden Vorkehrungen sozialer Sicherheit teilhaben. Laienkräfte sollen angemessene * Entlohnung erhalten und (die gleichen) Chancen des Aufstiegs haben. Erneut dringen wir darauf, daß Laien mehr Verantwortung hinsichtlich des kirchlichen Vermögens und Anteil an dessen Verwaltung haben sollen.

43. Desgleichen fordern wir für die Frauen den ihnen gebührenden Anteil an der Verantwortung und überhaupt am öffentlichen Leben, nicht zuletzt in der Kirche.

* frz.: „die gleiche“.

44. Wir schlagen vor, diese Frage gründlich unter Einsatz aller geeigneten Mittel studieren zu lassen, etwa durch eine gemischte Kommission aus Männern und Frauen, Ordensleuten und Laien verschiedener gesellschaftlicher und beruflicher Herkunft.

45. Die Kirche erkennt jedermann das Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit zu; dazu gehört auch das Recht eines jeden auf Anhörung im Sinne eines von Achtung für die berechnigte Vielheit der Meinungen im Raume der Kirche getragenen Gesprächs.

46. Das Gerichtsverfahren soll dem Beschuldigten das Recht einräumen, seine Ankläger zu kennen, wie auch das Recht, sich in geeigneter Weise zu verteidigen. Zu einer vollkommenen Rechtspflege gehört auch ein zügiges Verfahren; das gilt insbesondere für Ehesachen.

47. Schließlich sollten die Glieder der Kirche einen gewissen Anteil haben an der Vorbereitung von Entscheidungen gemäß den vom 2. Vatikanischen Konzil und vom Hl. Stuhl erlassenen Richtlinien, insbesondere durch Einführung von Räten auf allen Ebenen.

48. Beim Gebrauch der zeitlichen Güter, gleichviel zu welchem Verwendungszweck, darf es niemals dazu kommen, daß das evangelische Zeugnis, das die Kirche zu geben hat, zwielfichtig wird. – Ob bestimmte Machtpositionen oder andere Bevorrechtigungen beizubehalten sind, ist daher an Hand dieses grundsätzlichen Maßstabes fortlaufend zu überprüfen. Ganz allgemein: obwohl es schwierig ist, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen dem, was zum rechten Gebrauch benötigt wird, und dem, was das prophetische Zeugnis uns abverlangt, so ist doch unbedingt an dem Grundsatz festzuhalten: unser Glaube verlangt von uns ein gewisses Maß von Enthaltsamkeit im Gebrauch der irdischen Dinge; die Kirche hat so zu leben und ihre Güter so zu verwalten, daß das Evangelium den Armen verkündet wird. Erscheint die Kirche dagegen als eine, die es mit den Reichen und Mächtigen dieser Erde hält, dann büßt sie dadurch an Glaubwürdigkeit ein.

49. Unsere Gewissenserforschung soll sich auf den Lebensstil aller erstrecken: der Bischöfe, der Priester, der Ordensmänner und Ordensfrauen, der Laien. – In den armen Ländern hat man sich zu fragen, ob die Zugehörigkeit zur Kirche nicht schon den Zutritt bedeutet zu einer Wohlstandinsel inmitten einer Umwelt allgemeiner Armut und Not. In einer Gesellschaft mit hoher Lebenserwartung wird man sich zu fragen haben, ob der eigene Lebensstil das Vorbild jenes Konsumverzichtes ist, den wir anderen predigen, um den aber Millionen Hungernder auf der Welt zu essen geben.

(entnommen aus: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, hrsg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands, Köln 1975, S. 536–538).

Auszug aus der „Gemeinsamen Botschaft des Papstes und der Weltbischofssynode über Menschenrechte und Versöhnung“ vom 23. Oktober 1974

Kein Volk ist heutzutage frei von Verfehlungen gegen die Menschenrechte. Jedoch ist es nicht Aufgabe der Synode, besondere Verletzungen namhaft zu machen. Das geschieht besser auf Orts-ebene. Hingegen wollen wir durch Wort und Tat alle diejenigen ermutigen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, alle diejenigen ermuntern, die von Amts wegen die Menschenrechte zu fördern haben, und allen denen Hoffnung geben, die unter der Verletzung ihrer Rechte leiden. Wir wollen hier die Aufmerksamkeit auf jene Rechte lenken, die heute am meisten bedroht sind.

DAS RECHT AUF LEBEN:

Dieses Recht ist grundlegend und unabdingbar. Heutzutage wird es aufs schwerste bedroht durch Empfängnisverhütung, Sterilisierung, Abtreibung, Euthanasie, weltweite Anwendung der Folter, Gewalt gegen Unschuldige, Geißel des Krieges, Völkermord, Massenbewegungen gegen das Recht auf Leben. Der Rüstungswettlauf ist für die ganze Welt ein kostspieliger Wahnsinn; erzeugt er doch die Mittel, mit denen eine noch weit größere Zerstörung des Lebens möglich wird.

DAS RECHT AUF NAHRUNG:

Dieses Recht ist unmittelbar mit dem Recht auf Leben verbunden. Millionen von Menschen sind heute von Hungersnot bedroht. Die Völker der ganzen Welt müssen sich zu einer gemeinsamen Tat solidarischen Handelns bei der bevorstehenden Welternährungskonferenz der Vereinten Nationen aufraffen. Wir rufen die Regierungen auf, ihre Einstellung zu den Opfern des Hungers zu wandeln, dem Gebot der Gerechtigkeit und Versöhnung zu folgen und schleunigst Mittel und Wege zu finden, die Notleidenden mit Nahrung zu versorgen.

SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE RECHTE:

Versöhnung hat Gerechtigkeit zur Voraussetzung. Allzu große Unterschiede zwischen Macht und Reichtum in der Welt, und oft innerhalb ein und desselben Volkes, sind schwere Hindernisse auf dem Weg zur Versöhnung. Konzentration von Wirtschaftsmacht in den Händen weniger Nationen oder multinationaler Gruppen, ein strukturelles Mißverständnis in den Handelsbeziehungen und der Preisgestaltung, Mangel an Ausgleich zwischen Wirtschaftswachstum und entsprechender Beteiligung auf nationaler und internationaler Ebene. Arbeitslosigkeit und Diskriminierungen bei der Einstellung von Arbeitern sowie die Spannweite der Konsumgewohnheiten auf der Welt – alles das verlangt nach Reform, wenn Versöhnung überhaupt möglich sein soll.

POLITISCHE UND KULTURELLE RECHTE:

Versöhnung im gesellschaftlichen Bereich und die personalen Rechte erfordern, daß der einzelne sein eigenes Schicksal wirksam mitbestimmen kann. Er hat daher ein Recht darauf, in freier und verantwortlicher Weise an politischen Entscheidungsvorgängen teilzunehmen. Er hat ein Recht auf unbehinderten Zugang zu den Informationsquellen, auf Rede- und Pressefreiheit und auf Meinungsfreiheit. Er hat ein Recht auf Erziehung und ebenso darauf, über die Erziehung seiner Kinder zu entscheiden. Einzelne und Gruppen müssen sicher sein, nicht aus politischen oder ideologischen Gründen verhaftet, gefoltert und eingesperrt zu werden, und allen, auch den Gastarbeitern, muß der Rechtsschutz ihrer persönlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechte verbürgt werden. Wir verurteilen jede Behinderung oder Beschränkung von Rechten aus rassistischen Gründen. Wir beschwören die Völker und protestierende Gruppen, Versöhnung zu suchen, indem sie der Verfolgung anderer Einhalt gebieten und politischen Gefangenen und Ausgewiesenen eine von Billigkeit und Milde geprägte Amnestie gewähren.

RECHT AUF RELIGIONSFREIHEIT:

Dieses Recht läßt auf einzigartige Weise die Personenwürde aufleuchten, so wie sie aus dem Wort Gottes und auch aus der Vernunft wahrnehmbar wird. Heutzutage wird sie von verschiedenen politischen Systemen versagt, so daß Verkündigung, religiöse Erziehung und sozialer Dienst behindert werden. Wir rufen alle Regierungen auf, die Rechte auf Reli-

gionsfreiheit in Worten anzuerkennen und durch Taten zu fördern, jede Art von Diskrimination abzuschaffen und allen ohne Rücksicht auf die Form ihres religiösen Bekenntnisses, die vollen Rechte und Freiheiten zu gewähren, die den Bürgern zustehen.

(entnommen aus: Papst Paul VI., Wort und Weisung im Jahr 1974, Seiten 357–360)

Auszug aus der „Botschaft an die Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1985. Mit Krieg ist alles verloren!“ von Papst Johannes Paul II. an den Präsidenten der 40. Vollversammlung der Vereinten Nationen, Jaime de Piniès,

Zwischen Ihrer Organisation und der katholischen Kirche ist die Zusammenarbeit übrigens um so müheloser und fruchtbarer, als sich beide auf das in der Präambel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 beteuerte Grundprinzip berufen, das der Hl. Stuhl selbst mit Nachdruck lehrt und wonach „die Anerkennung der persönlichen Würde und der gleichen und unveränderlichen Rechte aller Mitglieder der Menschheitsfamilie das Fundament der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt darstellt“. (...)

Vierzig Jahre nach der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen müssen die Einsätze für den Frieden und die Menschenrechte mit einem feineren Verantwortungsgefühl behandelt werden als vorher. Die von den Unterzeichnerstaaten dieser Charta feierlich eingegangenen Verpflichtungen müssen ihrem Geist und ihren Buchstaben gemäß respektiert und ausgeführt werden.

Ganz besonders möchte ich in diesem Zusammenhang an die gewaltige Arbeit erinnern, die von Ihrer Organisation seit vierzig Jahren bei der Erarbeitung der Rechtsmittel geleistet wurde, die den Schutz der Grundrechte der menschlichen Person erläutern und entwickeln. Auf diesem Gebiet, das ja die Schaffung einer regelrechten Rechtsprechung der universalen Menschenrechte und des internationalen Rechts darstellt, sind bedeutende Fortschritte gemacht worden. Bei dieser langen und geduldigen Arbeit, das Weltgewissen wachzurütteln und schrittweise eine gerechtere Weltordnung aufzubauen, haben es der Hl. Stuhl und die katholische Kirche, wie Sie wohl wissen, nicht versäumt, ihren Beitrag anzubieten.

4. Ihre Organisation ist keine Weltregierung; sie verfügt nicht einmal über eine wirkliche Souveränität. Sie nennt sich eine Vereinigung souveräner Staaten. Wenn sie auch keine Vollmacht zu Zwangsmaßnahmen besitzt, ist sie doch mit einer Autorität ausgestattet, die sich auf den höchsten sittlichen Wert der Menschheit und auf das Recht stützt. Die Ereignisse der letzten vierzig Jahre scheinen die Notwendigkeit zu bestätigen, daß eine

solche Autorität mit rechtlichen und politischen Mitteln und Möglichkeiten ausgestattet ist, die es ihr erlauben, das weltweite Gemeinwohl immer wirksamer zu fördern und, wenn Konflikte zwischen den Nationen auszubrechen drohen, Lösungen des Rechts und der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen. (...)

6. Abschließend möchte ich unterstreichen, daß der Hl. Stuhl mit Ihrer Organisation der gleichen Ansicht ist, daß folgende Zielsetzungen der gemeinsamen Aktion Vorrang haben müssen:

- zunächst die Intensivierung des Prozesses einer allgemeinen, ausgewogenen und kontrollierten Abrüstung;
- die Stärkung der moralischen und rechtlichen Autorität der Vereinten Nationen für die Bewahrung des Friedens und die internationale Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung aller Völker;
- die Durchführung der unterzeichneten Abkommen und die Verteidigung der Grundrechte der Menschen;
- die tatsächliche Anerkennung seitens aller Mitgliedsstaaten der in der Charta von 1945, in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 und in den anderen internationalen Rechtsdokumenten enthaltenen Rechtsprinzipien und -mittel.

Die internationale Gemeinschaft darf nicht zulassen, daß Mitgliedsstaaten dieser Organisation durch Ausübung der Rassendiskriminierung, Anwendung der Folter, der politischen und ideologischen Unterdrückung, durch Einengung der Meinungs- und Gewissensfreiheit systematisch und offen die Grundrechte des Menschen verletzen. Hier geht es nicht bloß um die Belange der einzelnen und der Völker, sondern um die Sache des Friedens in den verschiedenen Teilen der Welt.

(entnommen aus: Der Apostolische Stuhl 1985, Seiten 1573, 1575–1576, 1577)

Auszug aus der Ansprache des Papstes anlässlich seiner Begegnung mit dem Diplomatischen Korps in N'Djaména (Tschad) am 1. Februar 1990

2. Ziemlich oft muß man feststellen, daß die Ursachen für den Bruch des Friedens nicht klar zutage liegen. In diesen Fällen müßten die örtlichen Verantwortlichkeiten und zugleich alle, die Einfluß auf die Beziehungen unter den Nationen ausüben, den Mut haben, klar zu sehen. Was steht bei den feindlichen Zusammenstößen auf dem Spiel? Wer schürt sie? Welche Rechte sind in Frage gestellt?

Man müßte das verstehen können, was Minderheiten sogar um den Preis ihres Lebens zu verteidigen bereit sind: ihre Traditionen, ihre Kultur, ihre Überzeugungen, ihre Würde gegenüber den Mächtigen, die sie mißachten oder ihre Legitimität leugnen. Man müßte auch den Mut haben, die Rolle aller Beteiligten aufzuklären, angefangen bei den Mächtigsten, die die Wirtschaft, die Militärhilfe und die Bedürfnisse beherrschen.

Es ist Aufgabe der verantwortlichen Politiker und der Diplomaten, die an die internationale Gemeinschaft gerichteten Appelle zu hören. Man mußte dahin kommen, die Fehler, die Machtmißbräuche, die Ungerechtigkeiten und die Ausbeutung zu erkennen, die man selbst verursacht; denn es ist besser, zum Wohl ganzer Völker dem Fortschritt des Friedens zu dienen als sein eigenes Prestige zu verteidigen. Man könnte noch besser dahin gelangen, wenn man sich die Achtung der Rechte und der Würde des ganzen Menschen immer als erstes Ziel setzte.

Die Organisation der Vereinten Nationen und verschiedene regionale Instanzen haben in diesem Sinn bereits begrüßenswerte Bemühungen unternommen. Man hat wichtige Texte verabschiedet, wie die Afrikanische Menschen- und Völkerrechts-Charta. Sie wissen jedoch, wie viel notwendig ist, um den Abstand zwischen dem Reden und dem Tun zu verringern und rückhaltlos diese Texte anzuwenden. Werden die Rechtsstaaten je zu der Übereinkunft gelangen und eine Gemeinschaft bilden, die auf jede Ausnahme vom Recht verzichtet? Wird man je Schiedsverfahren entwickeln können, um Streitigkeiten unter Achtung vor den Rechten aller Beteiligten zu lösen?

Ich möchte noch hinzufügen, daß die tragischen Folgen der Konflikte die Menschheit als ganze nicht gleichgültig lassen dürfen, vor allem drängt

sich mir das Bild der Tausende von Flüchtlingen auf, die daran verzweifeln, ein Aufnahmeland zu finden, ihre Existenz und ihre Familie wieder aufzubauen. Das Problem geht über das Tätigkeitsfeld der Spezial-Organisationen hinaus, so hochherzig deren Interventionen auch sein mögen. Es geht um Menschen, die überall Brüdern in der Menschheit begegnen müssen! Und über die besondere Lage der Flüchtlinge hinaus ist da das ganze Problem der Emigration; es müßte mit dem schuldigen Respekt vor den vielen Menschen angepackt werden, die durch ihre Entwurzelung verwundbar geworden sind.

**(entnommen aus: Der Apostolische Stuhl 1990 Ziff. 2.,
Seiten 347–348)**

Vorschläge zur Gestaltung von Gottesdiensten am Neujahrstag, dem Weltfriedenstag 1999, und bei anderen Feiern mit Gebet um Frieden

(Zusammengestellt vom Deutschen Liturgischen Institut Trier *)

• Messfeier am Neujahrstag 1999	53
• Gebet zum Jahreswechsel	58
• Vesper	60
• Andacht	62
• Hinweise auf Texte und Gesänge zum Thema „Frieden“ ...	640

I. MESSFEIER AM NEUJAHRSTAG 1999

Eröffnung

Eröffnungsgesang

- GL 158 – Lobpreiset all zu dieser Zeit
- GL 157 – Der du die Zeit in Händen hältst

Einführung und Christusanrufungen

A

Der erste Tag dieses neuen Jahres ist noch geprägt vom Geheimnis der Menschwerdung Gottes. Wir feiern die Gottesmutter Maria, die uns den Messias geboren hat, den Erlöser der Menschen, der den wahren Frieden ermöglicht. Das Geheimnis dieses Friedens liegt „in der Repektierung der

* Die Vorschläge für die Gottesdienste haben der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegen; sie widersprechen nicht den liturgischen Vorschriften.

Menschenrechte“, schreibt unser Papst in seiner Botschaft zum heutigen Weltfriedenstag.

Greifen wir das Anliegen des Friedens und das Gebet um den Frieden in dieser Meßfeier auf.

Rufen wir zu unserem Herrn:

- Herr Jesus Christus, du Sohn Gottes,
geboren von Maria, der Jungfrau. –
Herr, erbarme dich – Alle: Herr, erbarme dich.
- Du Bote des Friedens in unserer friedlosen Zeit. –
Christus, erbarme dich. – Alle: Christus, erbarme dich.
- Du Bruder aller Menschen, die den Frieden suchen. –
Herr, erbarme dich – Alle: Herr, erbarme dich.

B

Der erste Tag des Jahres 1999 steht unter dem Leitwort „Frieden“. *„In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens.“* So lautet das Motto des heutigen Weltfriedenstages.

Zugleich ist dieser Tag das Hochfest der Gottesmutter Maria, die uns den Erlöser geboren hat. In der Gemeinschaft mit ihm kann es uns leichter gelingen, den Frieden mit Gott und unter den Menschen zu leben.

Rufen wir zum Friedensbringer Jesus Christus:

- Herr Jesus Christus, du Sohn Gottes,
Mensch geworden in Maria, der Jungfrau. –
Herr, erbarme dich – Alle: Herr, erbarme dich.
- Du Verkünder der Gerechtigkeit und des Friedens. –
Christus, erbarme dich – Alle: Christus, erbarme dich.
- Du Bruder der Armen und der Reichen,
der Einflußstarken und der einfachen Menschen. –
Herr, erbarme dich – Alle: Herr, erbarme dich.

Gloria

- GL 426 – Ehre sei Gott – abwechselnd singen oder beten
- GL 464 – Gott in der Höh

Wortgottesdienst

Hinweis vor der Ersten Lesung

- Num 6,22-27 (Lektionar A/1,42)

Der Segensspruch aus dem Alten Testament ist heute ein Segenswort für das neue Jahr.

Gottes Segen schenkt Heil. Er stärkt auch die Kräfte für Gerechtigkeit und Frieden.

Antwortpsalm / Antwortgesang

- Kehrvers: GL 149/4 – Der Herr krönt das Jahr mit seinem Segen
Verse aus dem Benedictus: GL 681, 1-2, 3-4, 5-6
- Oder: Kehrvers: GL 149/4 - Der Herr krönt das Jahr mit seinem Segen
Verse aus Psalm 122: GL 692/2, 1-2, 3-4, 5-6
- Oder: GL 157,1.2.4.6 – Der du die Zeit in Händen hältst

Hinweis vor der Zweiten Lesung

- Gal 4,4-7 (Lektionar A/1,43)

Die Apostellesung weist auf die Frau hin, die uns den Sohn Gottes geboren hat.

Durch ihn sind wir zu Brüdern und Schwestern geworden. Wo Menschen wie Schwestern und Brüder miteinander leben, wachsen Gerechtigkeit und Frieden.

Ruf vor dem Evangelium

- GL 530/6 oder 7 – Halleluja
und Vers GL 152/1 – Seht, unser König kommt

Evangelium

- Lk 2,16-21 (Lektionar A/1,44)

Glaubensbekenntnis (Credo)

- GL 2,5 – Apostolisches Glaubensbekenntnis
- GL 467 – Wir glauben an den einen Gott

Fürbitten (Allgemeines Gebet)

P: An diesem ersten Tag des neuen Jahres weist uns der Papst darauf hin, daß in der Achtung der Menschenrechte das Geheimnis des wahren Friedens liegt. Nehmen wir dieses Anliegen ins Fürbittgebet auf.

V: Der Schöpfer und Herr allen Lebens hat jedem Menschen eine unantastbare Würde geschenkt. –

Jesus, Sohn des ewigen Vaters, hilf deiner Kirche, die unantastbare Menschenwürde überzeugend zu verkünden.

– *Stille* – Christus, höre uns. – A: Christus, erhöre uns.

V: Jedem Menschen kommen die gleichen und unveräußerlichen Rechte zu. –

Sende den Frauen und Männern, die in Regierungen und Parlamenten besondere Verantwortung tragen, den Geist der Gerechtigkeit.

– *Stille* – Christus, höre uns. – A: Christus, erhöre uns.

V: Die Menschenrechte sind die wahre Grundlage des Friedens. –

Gib allen Menschen den Geist der Liebe, damit sie die Rechte ihres Nächsten achten.

– *Stille* – Christus, höre uns. A: Christus, erhöre uns.

V: Gott ist es, der uns durch Christus echten inneren Frieden schenken will. –

Begleite uns im neuen Jahr in der Kraft deines Geistes, damit wir mit dir in guten und schweren Tagen verbunden bleiben.

– *Stille* – Christus, höre uns. A: Christus, erhöre uns.

P: Lobpreis und Ehre sei dir, Schöpfer der Welt und Herr aller Zeiten.

Dein Sohn ist in der Zeit durch Maria Mensch geworden.

Wir danken dir für deine Nähe, die du uns in Jesus Christus schenkst.

Lobpreis und Ehre sei dir in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes – heute und alle Tage unseres Lebens.

A: Amen.

Eucharistiefeier

Gabenbereitung

- GL 137 – Tag an Glanz und Freude groß
- GL 140 – Zu Betlehem geboren
- GL 141 – Ich steh an deiner Krippe

Sanctus

- GL 469 – Heilig ist Gott in Herrlichkeit

Zur Brotbrechung

- GL 470,2 – O Lamm Gottes unschuldig

Kommuniondank

- GL 261 – Den Herren will ich loben
- GL 262 – Nun singt ein neues Lied
- GL 473 – Im Frieden dein

Abschluß

Feierlicher Schlußsegen

- Meßbuch Seite 536f – An Neujahr
- Meßbuch Seite 548 – Im Jahreskreis I (vgl. Inhalt der Ersten Lesung)

Schlußlied: Mariengruß

(Liegt das Marienbild / der Marienaltar im Blickfeld der Gemeinde kann der Priester und die Ministranten/innen und u.U. auch die an der Meßfeier teilnehmenden Kinder zum Mariengruß dorthin gehen)

- GL 577 – Maria, Mutter unsres Herrn

II. GEBET ZUM JAHRESWECHSEL

(Das gemeinsame Gebet zum Jahreswechsel in der Kirche könnte gegen 23.45 Uhr beginnen.)

Eröffnung

Eröffnungsruf

Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn.

Alle: Der Himmel und Erde erschaffen hat.

Gesang

– GL 258 alle Strophen – Lobet den Herrn

Gebet

– GL 788/4 – Jahresschluß

Es empfiehlt sich, einige für die Versammelten geeignete Abschnitte auszuwählen.

Anbetung

Gesang zur Aussetzung des Allerheiligsten

– GL 547 – Das Heil der Welt

– Oder ein anderes Sakramentslied

Stille Anbetung

Bis zum „Einläuten“ des neuen Jahres kann die Stille auch durch einige Impulse in Form von Fragen oder Lob- bzw. Bittrufen unterbrochen werden – z. B.:

– Welche guten bzw. schweren Stunden oder Tage des letzten Jahres sind mir besonders in Erinnerung?

- Für welche Erfahrungen des letzten Jahres habe ich besonders zu danken?
- Welche Menschen haben mich besonders begleitet?
- Welche ungelösten Probleme nehme ich mit ins neue Jahr?
- Gibt es Menschen, mit denen ich im Unfrieden lebe ? Was möchte ich tun, daß das neue Jahr ein Jahr des Friedens wird?

Segenslied und Gebet

Während der Zeit des Einläutens wird das Segenslied und die Oration gesungen:

- GL 541 – Tantum ergo
- Oder: GL 542 – Sakrament der Liebe

Segen(swunsch)

Wenn ein Priester oder Diakon die Feier leitet gibt er den sakramentalen Segen.

Leitet ein Laie das Gebet zum Jahreswechsel, kann er zum Allerheiligsten gewandt, den folgenden Segenswunsch sprechen:

Gepriesen sei

der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus:

Er segnet uns mit allem Segen seines Geistes

durch unsere Gemeinschaft mit Christus. (Vgl. Eph 1,3)

Es begleite uns im neuen Jahr

der Segen des dreieinen Gottes,

des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Alle: Amen.

Laßt uns gehn in Frieden.

*Alle :*Dank sei Gott, dem Herrn.

Schlußlied

Bei diesem Gesang wird das Allerheiligste in den Tabernakel zurückgestellt.

- GL 473, 1 und 3 – Im Frieden dein – O Herr, verleihe

III. VESPER

Luzernar

Eine (große, ggf. geschmückte) brennende Kerze wird (durch die Gemeinde) in den Kirchenraum hereingetragen und aufgestellt. (Ggf. kann auch eine bereits aufgestellte Kerze – als Beginn der Feier! – angezündet werden.) Der Lichtritus wird begleitet von einem Ruf und/oder einem Lichtsegen.

Ruf

(Vorsteher/in; bzw. Kantor/in):

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus: Licht und Frieden!

A: Dank sei Gott!

Lichtsegen

(Kantor/in bzw. Chor, evtl. auch Gemeinde):

GL 701 – Angelangt an der Schwelle des Abends

UNTERWEGS 69 – Sei begrüßt, Herr Jesus, der Tag ohne Abend;
oder ein anderer passender Gesang.

Ein Lichtsegen kann auch als Gebet oder Segenswunsch frei formuliert und gesprochen werden; er kann manchmal den Gesang beschließen; zum Beispiel:

Da der erste Tag des Neuen Jahres in das Dunkel zurückfällt, aus dem er geboren wurde, sind wir dem Ruf Christi gefolgt, um den Abend zu segnen, den Gott uns heute schenkt. Wir bekennen uns zu Christus, dem menschgewordenen Gottessohn:

Du bist unser Leben, du bist das Licht der Welt! Erleuchte unser Herz, mach hell die Zeit, auf die wir zugehen. Vertreibe alles Dunkle – wie das kleine Licht vor uns die Nacht durchdringt: es strahlt und leuchtet in unsere Gemeinschaft hinein.

Schenke uns Vertrauen in deine Begleitung für das Neue Jahr. Dich loben wir heute; dich loben wir morgen – und alle Tage, die du uns schenken willst. Amen.

Hymnus und Psalmodie

Als Hymnus soll ein Gesang (Lied) gewählt werden, der zur Anbetung Gottes, des Vaters Jesu Christi, führt.

Für den Hymnus und die Psalmodie einer Gemeinde-Vesper gibt es verschiedene Möglichkeiten: die Hymnen und die Psalmodie des Stundenbuchs (vgl. Antiphonale; Stundenbuch; Kleines Stundenbuch; Vesperale; Christuslob) oder Gotteslob (Vesper in der Weihnachtszeit; oder Vesper an Marienfesten). „Texte und Gesänge für das Stundengebet“ bietet auch das Heft „Unterwegs. Lieder und Gebete“. Die „Einführung in das Stundengebet hält sodann fest: „Es gibt auch Gelegenheiten und Umstände, wo es erlaubt ist, passende Psalmen und andere Teile nach Art eines Votivoffiziums auszuwählen“ (Nr. 252).

Verkündigung

Lesung

Es empfiehlt sich, aufgrund des Weltfriedenstag, eine längere Perikope als Schriftlesung (ggf. selbst eine Evangelienlesung, die normalerweise nicht zu einer Vesper gehört) zu wählen. Den Bezug zum Motto des Tages, „In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“, kann eine kurze Homilie herstellen.

Meß-Lektionar, Bd. IV: Geprägte Zeiten

- Seite 3 – Jes 2,1-5 Der Herr führt alle Völker zusammen
in den ewigen Frieden des Reiches
Gottes
- Seite 7 – Jes 11,1-10 Der Geist des Herrn läßt sich nieder
auf ihm
- Seite 669 – Lk 2,1-14 Und auf Erden ist Friede
- *Oder andere biblische Perikopen nach Wahl*

Lobgesang aus dem Evangelium

Magnificat

Vgl. die Angaben oben unter „Hymnus und Psalmodie“

Gebet

Fürbitten

Vgl. die Fürbitten oben in Abschnitt I., S. 56

Vater Unser, Schlußgebet

Vgl. Tagesgebet

Abschluß

Segensspruch

Gott sorgt für uns wie ein lieber Vater und eine gütige Mutter. Er schenke euch (uns) und allen Menschen eine Zukunft in Frieden. Gottes Beistand begleite euch (uns) durch das neue Jahr. Dazu segne euch (uns) der dreieinige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Schlußgesang

Vielfach schließt die Feier der Vesper (eigentlich die Komplet) mit einer sogenannten „Marianischen Antiphon“. GL 557 – Maria, Mutter unseres Herrn
Oder ein anderer Gesang.

IV. ANDACHT

Eröffnung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Eröffnung einer Andacht oder eines Wortgottesdienstes zu gestalten. Gesang, vor allem als Wechselgesang zwischen Kantor(in) bzw. Schola und Gemeinde, sollte unbedingt dazu gehören.

Gesänge

GL 144 – Jauchzet, ihr Himmel, frohlocket, ihr Engel

GL 227,1-3.10-12 – Danket Gott, denn er ist gut

UNTERWEGS 62 – Einer ist unser Leben

Wechselrufe

GL 781 – Eröffnungsruf

GL 181/1 – Lobpreis

GL 254/2 – Psalm 147

mit dem Gemeinderuf Halleluja, ggf. responsorisch nach jeweils zwei Psalmversen, GL 530,6, einen Halbton tiefer transponieren!

Verkündigung und Wechselgebet

GL 788/4 Jahresschluß

*Der vorliegende Abschnitt kann auf vielfältige Weise gestaltet werden:
Ein/e Kantor(in) bzw. eine Schola singt den Ruf „Der Herr krönt das Jahr mit seinem Segen“ (Melodie: GL 149/4);
ein/e Vorbeter/in trägt die „V“-Texte vor,
ein/e Lektor/in die Schriftperikopen („L“) vom Ambo aus!*

GL 789/2 Frieden in der Welt

Den Abschluß kann u. U. das gemeinsam gesprochene oder gesungene Vater unser bilden.

Vgl. auch das „Gebet der Vereinten Nationen“ (GL 31/1)!

GL 764 Litanei von der Gegenwart Gottes

Als Wechselgebet eignen sich auch Litaneien, etwa die „Litanei von der Gegenwart Gottes“ (GL 764) oder die Rufe „Laudato si, o mi' Signore“ (UNTERWEGS 68), u. a.

Abschluß

GL 289 – Herr, deine Güte ist unbegrenzt

UNTERWEGS 101 – Von guten Mächten treu und still umgeben

V. HINWEISE AUF TEXTE UND GESÄNGE ZUM THEMA „FRIEDEN“

Psalmen und neutestamentliche Cantica

Ps 72 (A)	GL 152/2	Der Friedenskönig und sein Reich
Ps 72 (B)	GL 153/2	Der Friedenskönig und sein Reich
Ps 85	GL 123/2	Bitte um das verheißene Heil
Mt 5,3-10	GL 631	Die acht Seligkeiten [7: „Selig, die dem Frieden dienen“]
	Unterwegs 29	Herr Jesu, gedenke unser [7: „Selig, die Frieden stiften“]
	Unterwegs 32	Selig sind, die in Armut leben [4: „Selig sind, die Frieden stiften“]
	Unterwegs 50	Selig seid ihr, wenn ihr einfach lebt [4: „Selig seid ihr, wenn ihr Frieden macht“]
Lk 1,68-79	GL 681	
	Unterwegs 226	Benedictus [10: „Und unsere Schritte zu lenken auf den Weg des Friedens“]
Kol 1,12-20	GL 154	Dankt dem Vater mit Freude [10: „Zu Christus führen, der Frieden gestiftet hat“]

Lieder und Gesänge

Weihnachtliche Festzeit

GL 106	Kündet allen in der Not [2: „Ewig soll der Friede währen“]
GL 144	Jauchzet, ihr Himmel [2: „Friede und Freud wird uns verkündet heut“]
Unterwegs 118	Tochter Zion, freue dich [1: „Ja, er kommt, der Friedensfürst“]

Friede

Unterwegs 109	Wo Menschen sich vergessen [KV: „Da berühren sich Himmel und Erde, daß Frieden werde“]
Unterwegs 110	Schalom, schalom (Lonquich)
Unterwegs 111	Schalom, schalom (aus Israel)
Unterwegs 112	Schweige und höre, neige deines Herzens Ohr! Suche den Frieden“ (Kanon zu drei Stimmen)
Unterwegs 113	Unfriede herrscht auf der Erde [KV: „Friede soll mit euch sein“]
Unterwegs 114	Hewenu schalom alächäm
Unterwegs 115	Dona nobis pacem (Kanon zu drei Stimmen)
Unterwegs 116	Herr, gib uns deinen Frieden (Kanon zu drei Stimmen)
Unterwegs 117	Der Herr segne und behüte uns (Kanon zu vier Stimmen)

Maria

GL 594	Maria, dich lieben [6: „erfleh uns das Heil und den Frieden der Welt“]
GL 595	Maria, breit den Mantel aus [3: „komm uns zu Hilf in allem Streit“]

Heiliger Geist

GL 241	Komm, heiliger Geist, der Leben schafft [5: „So wird dein Friede bei uns sein“]
GL 242	Komm, allgewaltig heiliger Hauch [5: „So wird dein Friede bei uns sein“]
GL 245	Komm, Schöpfer Geist [5: „In deinem Frieden uns er halt“]
Unterwegs 119	Komm, Heiliger Geist, der Leben schafft [5: „Schenk uns deinen Frieden allezeit“]

Lob und Dank

- GL 262 Nun singet ein neues Lied
[3: „Er kommt, den Frieden aufzurichten“]
- GL 266 Nun danket all und bringet Ehr
[4: „Er lasse seinen Frieden ruhn auf unserm Volk“]
- GL 493 Lob sei dem Herrn
[6: „Suchet den Frieden, jaget ihm nach“]
- GL 638 Nun singe Lob, du Christenheit
[2: „der Frieden uns und Freude gibt“]
- GL 639 Ein Haus voll Glorie schauet
[3: „wird sie in Frieden sein“]
- Unterwegs 78 Nun danket alle Gott
[2: „Der ewigreiche Gott woll ... edlen Frieden geben“]
- Unterwegs 156 Gloria (Taizé) [„Et in terra pax hominibus“] (Kanon zu 4 Stimmen)
- Unterwegs 161 Ich lob meinen Gott
[KV: „Ehre sei Gott und den Menschen Frieden“]
- Unterwegs 162 Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seiner Gnade. (Kanon zu 6 Stimmen)

Vertrauen und Bitte

- GL 299 Manchmal kennen wir Gottes Willen
[4: „Manchmal wirken wir Gottes Frieden“]
- GL 300 Solange es Menschen gibt
[2: „Solange dein Wort zum Frieden ruft“]
- GL 306 O Gott, streck aus deine milde Hand
[5: „Gib, daß in Fried und Einigkeit dir diene alle Christenheit“]

GL 307	O ewger Gott, wir bitten dich [1-2 gib Frieden unsern Tagen“; 4: „laß uns im Frieden sterben“]
GL 309	Da pacem, Dómine
GL 310	Verleih uns Frieden gnädiglich
GL 495/6	Kyrie Litanei: Friede
GL 615	Alles meinem Gott zu Ehren [3: „Gott allein wird Frieden schenken“]
GL 621	Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr [3: „Das Wort, das mich führt in deinem großen Frieden“]
GL 624	Auf dein Wort, Herr, laß uns vertrauen [6: „suchen, was den Frieden schafft“]
Unterwegs 45	Zeige uns, Herr, deine Allmacht [2: „Dein Reich des Friedens laß wachsen auf Erden“]
Unterwegs 46	Dach überm Kopf [3: „Wunder von Gott, Menschen in Frieden“]
Unterwegs 48	Herr, gib mir Mut zum Brücken bauen [3: „Zeichen des Friedens zwischen jung und alt“; 4: „Ob Frieden wird, das liegt an mir“]
Unterwegs 133	Sonne der Gerechtigkeit [6: „suchen was den Frieden schafft“]
Unterwegs 199	Komm, Herr, segne uns [3: „Frieden gabst du schon, Friede muß noch werden“]

Gebete und Litaneien

GL 6,6	Wachse, Jesus, wachse in mir (P. Olivaint): „Wachse in mir mit deinem Frieden“
GL 7,1	Herr, Gott, im Lichte Jesu (H. Oosterhuis): „Daß wir Frieden stiften“
GL 8,2	Herr, laß das Böse geringer werden (W. Gössmann):

GL 13,6	„Laß Frieden unter den Menschen sein“ Reisesegen: „Den Weg des Friedens führe uns“
GL 18,1	Abendgebet (Alkuin): „Deinen Frieden, Herr, gib uns vom Himmel“
GL 29,1	Hilf uns, Herr (vgl. Röm 12,10): „Laß uns Frieden halten mit allen Menschen“
GL 29,3	Herr, öffne meine Augen: „Damit ich für deinen Frieden wirken kann“
GL 29,6	„Herr, mach mich zu einem Werkzeug deines Friedens“
GL 31,1	Herr, unsere Erde (Gebet der Vereinten Nationen): „Nicht von Kriegen gepeinigt werden“
GL 31,2	Herr aller Herren (M. Seitz u. F. Thiele): „Daß die Menschen in Frieden leben“
GL 57	Zweiter Bußgottesdienst [3: Auf der Erde gibt es Feindschaft: „Frieden stiften“]
GL 762	Allerheiligen-Litanei [7: „Den Völkern der Erde Friede und Freiheit“]
GL 764	Litanei von der Gegenwart Gottes (H. Oosterhuis) [12: „Brot für den Frieden“]
GL 772	Andacht im Advent [6: O rex gentium – O König der Völker (J. Seuffert): „Du bietest ihnen deinen Frieden an“]
GL 787,2	Gebet für die Pfarrgemeinde (J. Seuffert): „Und vom Frieden bleibt euch nichts verborgen“
GL 789,6	Plagen der Menschheit – Krieg (J. Seuffert): „Sich um Frieden und Versöhnung bemühen“

GL 790,1	Zusammenleben der Menschen (A. Lissner): „Haltet mit allen Menschen Frieden“
GL 790,2	Das Allgemeine Gebet (P. Canisius SJ): „Zum allgemeinen Frieden und zur Wohlfahrt der ganzen Welt“
GL 791,3	Mit Christus leben beim Vater (W. Risi): „Den Frieden, den sie brauchen“
Unterwegs 19,2	„Zeugen des Friedens“
Unterwegs 19,5	„Herr mach mich zu einem Werkzeug deines Friedens“
Unterwegs 20,3	„Hilf allen, die für Frieden in der Welt arbeiten“

Predigtentwurf zum Weltfriedenstag 1999

„In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“

von Weihbischof Prof. Dr. Reinhard Marx (Paderborn)

Zu Beginn eines jeden Jahres bitten wir um Frieden und richten den Blick auf die Gottesmutter Maria. Acht Tage nach dem Weihnachtsfest werden die Auswirkungen und Konsequenzen der Menschwerdung Gottes deutlicher und tiefer erkennbar und in der Liturgie aufgegriffen. Daß Jesus von einer Frau geboren wurde, ganz konkret in einem geschichtlich faßbaren Augenblick, verbindet ihn und in ihm Gott mit jedem Menschen. Wir glauben und bekennen, daß Gott sich in Jesus Christus endgültig und unwiderruflich in die Welt, in die Geschichte der Menschen, ja in jedes einzelne Lebensschicksal hineinbegeben hat und in dieser Geschichte gegenwärtig bleibt. Es ist immer wieder faszinierend, über diese Wahrheit unseres Glaubens nachzudenken: Der Schöpfer allen Lebens nimmt ein menschliches Gesicht an und in diesem Menschen Jesus von Nazareth liebt er jeden Menschen, besonders die Armen, Unterdrückten, Vergewaltigten und Geschundenen dieser Erde.

Deshalb ist die Bitte um den Frieden die notwendige Konsequenz, die sich aus dem Geheimnis der Menschwerdung ergibt. Gott wird Mensch um des Friedens willen, für alle Menschen und zum Heil der ganzen Schöpfung. Und dieser Friede ist nicht nur ein Schweigen von Waffen, sondern ein umfassender Friede, der Gerechtigkeit, Freiheit und Menschenwürde einschließt. Indem Gott Mensch wird, wird Menschenrecht zum Gottesrecht und umgekehrt. Die ganze heilige Schrift erzählt von dieser engen Verbindung zwischen Gott und Mensch, die im Geheimnis von Weihnachten ihren Höhepunkt erreicht. Nun ist unwiderruflich klar: Jedes menschliche Leben ist kostbar und heilig. Jede Träne und Angst berührt Gott selbst. Jede Ungerechtigkeit und Unterdrückung regt ihn auf und beleidigt ihn. Menschenrecht und Gottesrecht sind zwei Seiten einer Medaille geworden und bleiben es bis zum Ende der Zeiten. Das Fest der Frau, die den Menschen Jesus von Nazareth geboren hat, und der Welttag des Friedens gehören also ganz eng zusammen.

Vor über 50 Jahren wurde die allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die UNO verkündet. Dem ist eine lange Geschichte menschlichen Bemühens vorausgegangen: Katastrophen, Kriege haben den Lernprozeß begleitet, der hingeführt hat zu der Erkenntnis, die der Papst im Motto für den diesjährigen Weltfriedenstag so ausdrückt: In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens! Es gibt keinen wahren Frieden, ohne daß die Würde jedes einzelnen Menschen gewahrt wird, ohne daß politische Freiheiten und menschliche Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet sind. Menschenrechte sind umfassend zu verstehen. Es gehört dazu nicht nur das Recht auf freie Meinungsäußerung, sondern vor allem auch das Recht auf Wohnung und tägliches Brot. Der Friede kann im nächsten Jahrtausend nicht wachsen ohne den gemeinsamen Kampf gegen Armut und Unterdrückung und für das Recht jedes Menschen auf Leben und Entwicklung, denn jeder Mensch, unabhängig von seiner Rasse und Religion, seinen Begabungen und seinem Geschlecht, ist Bild Gottes.

Dieser Grundsatz gilt für alle Ebenen des menschlichen Lebens, für das Miteinander in Familie, Pfarrei und Gemeinwesen, wie auch für das Leben der Völker und der Kontinente. Es gilt sowohl für das wirtschaftliche wie das politische Geschehen. Wo die Würde des einzelnen Menschen mit Füßen getreten wird, kann kein Friede wachsen, sondern wird die Keimzelle neuer Kriege gelegt. Wo es keinen Respekt gibt vor dem Anderen als Bild Gottes, kann keine dauerhafte Ordnung entstehen. Gerade auch für die weltwirtschaftliche Entwicklung ist das von außerordentlicher Bedeutung. Die Wahrung und Förderung der Menschenrechte ist Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung und nicht erst die Folge. Es ist ein Irrtum zu meinen, man könne kurzfristig auf die Menschenrechte verzichten, um zunächst wirtschaftlich voranzukommen. Ohne klare Zielvorstellungen in bezug auf die Menschenrechte wird eine wirtschaftliche Entwicklung in einer Klassengesellschaft enden und die Ausbeutung befördern. Ohne das Ziel wird der Weg ein Irrweg. Die Rahmenordnungen politischen und wirtschaftlichen Handelns müssen von der Idee der Würde jedes einzelnen Menschen geprägt sein, sonst wird die Saat von Gewalt und Krieg neu aufgehen.

Sicher war der Einsatz der Kirche für die Rechte aller Menschen nicht immer vorbildlich, aber es gibt keine Religion, die in dieser Intensität die Gemeinschaft Gottes mit jedem Menschen bezeugt und die Verbindung von Gottesrecht und Menschenrecht unterstreicht. Es gibt keine Verkündigung des Evangeliums ohne den Einsatz für Gerechtigkeit und Erbar-

men. Es darf kein Christsein geben, das sich nicht einläßt auf die Wunden der Welt. Wahre christliche Frömmigkeit ist beides zugleich: Erfahrung der Nähe Gottes und Offenheit für jeden Menschen, dessen Würde verletzt wird.

Das ist gemeint, wenn Jesus die Gottes- und Nächstenliebe eng aneinander bindet.